Gemeinde Hinte

Bebauungsplan Nr. 0806 VHB „FFPV Westerhusen“

***Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB** (kursiv)*

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Landkreis Aurich* *Fischteichweg 7-13* *26603 Aurich* *05.03.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Mit Schreiben vom 03.02.2026 beteiligten Sie mich gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur o. g. Bauleitplanung. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 02.03.2026 eine Stellungnahme abzugeben.* *Zum Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:* ***Straßenrechtliche Bedenken:*** 1. *Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs von Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden (§ 24 NStrG).* 2. *Alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind über Gemeindestraßen zu erschließen. Vor Baubeginn ist die Erschließung, auch in Anbetracht des geplanten Gewerbegebietes, mit meinem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, abzustimmen.* 3. *Es dürfen keine weiteren Erschließungsstraßen ohne Abstimmung mit meinem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, zur K 241 angelegt werden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.* *Die Zufahrt zur Planfläche erfolgt von Norden aus über die Erschließungswege des angrenzenden Gewerbegebietes der Gemeinde Hinte. Für die Erschließung der FFPV-Flächen sind keine zusätzlichen Erschließungsflächen erforderlich.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung* *LK Aurich*	*4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.* ***Abfall- und bodenschutzrechtliche Bedenken, Belange und Hinweise:*** • *Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" einzurichten. Hierfür hat eine Person, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügt, unter anderem ein Bodenschutzkonzept bzw. Bodenmanagementkonzept (insbesondere Angaben zum Bodenaushub und dessen Verbleib) zu erstellen, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) darstellt. Die fachkundige Person ist meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Auftragsvergabe vor Beginn der Erschließungsarbeiten bekannt zu geben. Das Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept ist ebenfalls vorab mit meiner Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Vorlage der genannten Konzepte ist eine abschließende Bewertung der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde möglich.* • *Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Hierzu wurden bereits im Oktober 2015 Bodenuntersuchungen durch das Ingenieurbüro IDV GbR durchgeführt. Diese haben die Anwesenheit von sulfatsauren Böden bestätigt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in dem unter Ziffer 1 geforderten Bodenmanagement-konzept zu berücksichtigen.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* <

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Belange:*	
		1. Die Böden im Plangebiet weisen z.T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit" zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.	*Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung aufgenommen.* *Sie betreffen die Umsetzungsebene und sind auch dort zu beachten.* *Die Aussagen zum Bodenschutz werden in der Begründung ergänzt.*
		2. Die Böden im Plangebiet sind u.a. seltene Böden und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der „guten fachlichen Praxis" (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Boden-funktionen (§ 2 BBodSchG) dar.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download im Internet eingestellt (unter www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		Hinweise:	
		1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*2. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. Bodenaufbringungen in einem Volumen von mehr als 500 m3 sind der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen.* *3. Bei der Verfüllung einer Baugrube ist unbelastetes Bodenmaterial einzubauen. Dies ist anzunehmen, wenn es sich hierbei um natürlich anstehenden Boden/Sand aus dem ostfriesischen Raum handelt. Sollte beabsichtigt sein, anderweitige Bodenmaterialien zu verwenden, ist der Unteren Abfall- und Bodenschutz-behörde vor dem Einbau die Art, Menge und Herkunft sowie die Unbedenklichkeit des Materials durch Analysen nachzuweisen.* *4. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.* *5. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.* *6. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.*	*Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung aufgenommen.* *Sie betreffen die Umsetzungsebene und sind auch dort zu beachten.* *Die Aussagen zum Bodenschutz werden in der Begründung ergänzt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*7. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.* *8. Grundsätzlich sind für die Berücksichtigung der Anforderungen und Maßnahmen des Bodenschutzes die Hinweise in der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" vom 28.02.2023 zu beachten (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf) sowie die darin enthaltene Checkliste „Standortfindung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung / FNP" anzuwenden. Die LABO-Checklisten, die je nach Planungs- bzw. Ausführungsstand weitergeführt werden können, sind als speicherbare PDF-Formulare in der o. g LABO-Arbeitshilfe angelegt.* ***Naturschutzfachliche Belange:*** I. *zur Planzeichnung* *Die Planzeichnung gibt keine Auskunft über die Aufstellung und Verteilung der Anlagen. Es wird nicht klar, ob die vorhandenen Einzelsträucher und Einzelbäume beeinträchtigt werden. Ebenfalls sind Gräben nicht verzeichnet. Es ist darzustellen, welche Gehölze im Einzelnen erhalten und welche entfernt werden sollen und auch Gräben sind zu ergänzen.*	*Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung aufgenommen.* *Sie betreffen die Umsetzungsebene und sind auch dort zu beachten.* *Die Aussagen zum Bodenschutz werden in der Begründung ergänzt.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Der Entwurfsstand wird um den V+E-Plan ergänzt, aus dem die Anlagenplanung hervorgeht.* *Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Umsetzung keine Gehölze sowie Gräben beeinträchtigt. Dies ist im Umweltbericht bereits aufgeführt, wird jedoch an weiteren Stellen ergänzt. Das Plangebiet ist weitgehend gehölzfrei. Zudem werden entlang des Neuen Weges im Osten des Geltungsbereiches ergänzend Anpflanzungen umgesetzt, die der Gliederung der Landschaft sowie dem Landschaftsbild dienen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	II. *zu den Kartierungen*	
		Die Geltungsbereiche aus den Kartierungen der Biotoptypen und der Avifauna decken sich nicht mit dem in der Planzeichnung ersichtlichen Geltungsbereich. Südlich des Westerweg fehlt eine Kartierung der Biotoptypen. Für die Vogelkartierungen wird textlich auf den Geltungsbereich des B-Planes 0805 verwiesen. Es fand keine Anpassung - Umrandung oder textlich - für den aktuellen Geltungsbereich des B-Plans 0806 statt. Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass es aus den zahlreichen Unterlagen mit verschieden eingezeichneten Geltungsbereichen nicht ersichtlich wird, auf welchen Bereich sich die Unterlage tatsächlich bezieht. Ein Beispiel ist hier die Avifaunistische Kartierung - es ist nicht nachzuvollziehen, ob Arten wie der Schilfrohrsänger aktuell im hier betreffenden Geltungsbereich vorkommen oder nicht, wenn der Geltungsbereich nicht korrekt eingezeichnet ist.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Abgrenzungen in den Kartierungen der Biotoptypen und der Avifauna handelt es sich nur Vorhabenbereiche aus der Vorplanung für das Gewerbegebiet, nicht um den Geltungsbereich der vorliegenden Planung oder den Geltungsbereich aus dem Bebauungsplan Nr. 0805. Die Karten werden zum Entwurfsstand um den Geltungsbereich der vorliegenden Planung ergänzt und in Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts integriert.* *Zum Entwurfsstand wird der Geltungsbereich auf die Flächen nördlich des Westerweges eingegrenzt, so dass auch keine Flächen der Stadt Emden beplant werden.*
		Im Rahmen der Avifauna-Kartierung der Brutvögel ist unklar, aus welchem Grund der Zeitpunkt der Dämmerungskartierung erst Mitte Juli gewählt wurde. Es ist zu erläutern, welche Arten die Zielarten waren und was tatsächlich während der Dämmerungskartierung ermittelt wurde.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Untersuchungsrahmen der Fauna-Kartierungen erfolgte nach Vorgaben der UNB des Landkreises Aurich in Anlehnung an vorangegangene Untersuchungen aus dem Jahr 2018. Bei der Dämmerungskartierung am 15.07.2024 lagen Arten wie Wachtel, Ziegenmelker u. Ä. im Fokus, die nach den Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) zu dieser Jahres- und Tageszeit kartiert werden. Der etwas späte Termin ist durch witterungsbedingte Verschiebungen zu erklären. Für die Wachtel wurden Klangattrappen abgespielt. Es wurden im Rahmen der Nachtkartierungen keine zusätzlichen Beobachtungen gemacht.*
		Hinweis: Im Rahmen der Biotoptypenkartierungskarte wird „GEFm" als „Sonstiges feuchtes Intensivgrün-land" bezeichnet. Hier liegt ein Fehler vor, da es sich bei „GEF" um „Sonstiges feuchtes Extensivgrünland" handelt. Auf S. 57 wird darüber hinaus von mesophilem Grünland gesprochen, welches nicht in der Biotoptypenkartierung verzeichnet ist.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Vermerk wird in die Beschreibung des Bestands im Umweltbericht aufgenommen.* *Aus den Altdaten zu den Biotoptypen südlich des Westerweges ist ersichtlich, dass damals Sonstiges mesophiles Grünland vorlag. Dies wurde in Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts aufgeführt. Da eine aktuelle Biotoptypenkartierung für diesen Bereich erfolgt, wurden die Altdaten nicht als Karte hinzugefügt. Der Bereich südlich des Westerweges ist zum Entwurfsstand entfallen, daher werden die Angaben im Umweltbericht korrigiert.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	III. *zu 1.3 Abgrenzung des Änderungsbereiches* *Der Vorhabenbereich liegt in der förderfähigen Flächenkulisse des EEG, allerdings handelt es sich hierbei nicht nur um Gunstflächen. In der Arbeitshilfe des NLT (2022) „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen" werden Flächen, die sich nur bedingt für die Errichtung von PV-FFA eignen (Restriktions-flächen I), mit Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angebunden sind, festgelegt.*	*Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Die Begründung wird entsprechend ergänzt.*
		Außerdem auch Restriktionsflächen II, die avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung gemäß NLWKN / Daten der unteren Naturschutzbehörden beinhalten. An dem Standort des B-Plans 0806 werden die Bedingungen zur Einteilung in Restriktionsflächen I und II erfüllt.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den faunistischen Daten ist jedoch keine Betroffenheit avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung erkennbar. Auch die Daten des NLWKN lassen eine solche Betroffenheit nicht erkennen.*
		IV. *zu 4.6: Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds* *In der Unterlage zum B-Plan 0806 wird mehrfach das derzeitige Landschaftsbild beschrieben:*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		• *S. 1: „Die für diesen Landschaftsraum typischen Entwässerungsgräben prägen das Landschaftsbild."*	
		• *S. 12: „Das Landschaftsbild ist durch landwirtschaftliche Flächen und Grabenstrukturen geprägt und befindet sich in einer noch weitgehend unberührten Ortsrandlage nördlich der Autobahnlinie."*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		• *Auf S. 34/35 in der Unterlage wird sich auf die Lage zwischen dem (...) Gewerbegebiet Hinte nördlich und der Autobahn südlich des Geltungsbereiches bezogen. Aufgrund der Lage werde nicht mit einer weitreichenden optischen Wirkung der Anlagen gerechnet. Dies steht in Widerspruch zu den getroffenen Aussagen auf den S. 1 und 11. Die landwirtschaftlichen Flächen und Gräben in der weitgehend unberührten Ortslage zeigen kaum vertikale Strukturen, während die Anlagen mit einer Höhe von 4m einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben werden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird in den genannten Kapiteln in Einklang gebracht.* *Die Beschreibung steht nicht im Widerspruch, die Beschreibung bezieht sich auf den jetzigen Zustand, die Auswirkungen beziehen das Gewerbegebiet mit ein, welches noch nicht gebaut ist.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild soll eine Eingrünung der Solarflächen mit Gehölzen entlang der östlichen Gebietsgrenze erfolgen (S. 12, S. 30 etc.). Laut den Aussagen über die prägenden Elemente des Landschaftsbildes (S. 1, S. 12) kann eine Gehölzpflanzung jedoch nicht als Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild herangezogen werden, da sie nicht landschaftsbildtypisch ist. Gehölze sorgen zudem für eine weitere Scheuchwirkung auf Limikolen und sollten daher vermieden werden. Sie würden eher einen weiteren Eingriff verursachen, als diesen auszugleichen.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Bezug auf sensible Wohnnutzungen prognostiziert, welche durch die technischen Anlagen entstehen. Auch wenn die dreireihige Gehölzpflanzung am östlichen Rand des Geltungsbereiches nicht typisch für das aktuelle Landschaftsbild ist, können die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Bezug auf die sensiblen Wohnnutzungen ausgeglichen werden, da sie die Sichtbarkeit der Anlagen verhindern. Die Eingrünung fungiert als optische Abgrenzung zum Wohnen und verbessert das Landschaftsbild in diesem weitgehend gehölzfreien Bereich. Hier sind die Gehölze vorrangig dem Siedlungsbereich zuzuordnen.* *Da sich die Gehölzpflanzungen zwischen den Sonstigen Sonderflächen und den Wohnnutzungen befinden, ist nicht von einer Betroffenheit von Wiesenlimikolen auszugehen.*
		Für das Schutzgut Mensch ist eine Eingrünung aus Gehölzen als Sichtschutz zur Siedlung möglich. Um gleichzeitig eine Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erzielen, muss eine Eingrünung jedoch im Einklang mit dem vorherrschenden Landschaftsbild und seinen typischen Elementen stehen. Ein Röhrichtgürtel, der Arten wie Rohrammer, Rohrsängern und Blaukehlchen zugutekommt, stellt eine sinnvolle und an das Landschaftsbild angepasste Alternative dar. Es ist angebracht, auch die Westseite durch Röhrichtpflanzungen zu begrünen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die Ostseite wird zum Schutz der Anwohner mit einem Gehölzstreifen ergänzt (P1).* *Im Westen wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P2 mit der Zweckbestimmung Schilfröhricht ergänzen: Röhrichtgürtel entlang des Grabens 2. Ordnung.*
		V. *<u>zu 4.7 Belange von Natur und Landschaft. Eingriffsregelung</u>* *Für Biotoptypen der Wertstufe 3 und höher, z.B. Sonstiges Extensivgrünland feuchter Standorte und Nährstoffreiche Gräben, Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte, etc. ist der Ausgleichsbedarf textlich und rechnerisch anzugeben. Ein Ausgleich für Flächen, auf denen vor dem Eingriff WS 3 geherrscht hat und nach dem Eingriff wieder WS3 hergestellt werden soll, kann nicht auf Flächen hergestellt werden, die sich im Niederschlagsschatten der Solarmodule befinden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine textliche Bilanzierung ist bereits im Umweltbericht aufgeführt, eine rechnerische Bilanzierung wird ergänzt.* *Nach den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein Ausgleich der überplanten Biotoptypen der Wertstufe III innerhalb des Solarparks möglich, wenn nachgewiesenermaßen ausreichende Bedingungen für ihre Entwicklung, dauerhafte Bewirtschaftung und Pflege gewährleistet sind. Da die Planung gemäß den Vorgaben des NLT erfolgt und die Fläche dauerhaft extensiv bewirtschaftet wird, ist dies bei der vorliegenden Planung der Fall. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichts aufgeführt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Die zwei Bombentrichter weisen die Biotoptypen Nährstoffreiche Nasswiese und Rohrkolben-Landröhricht auf, welche geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind. Bei Verlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sind diese in gleicher Größe und Art wiederherzustellen. Ist dies nicht auf der Fläche möglich, muss dies auf externer Fläche erfolgen.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.* *Im weiteren Verfahren wird ein Ausnahmeantrag vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG gestellt.*
		Für den Bereich südlich des Westerwegs ist ebenfalls eine Kartierung zu erstellen und auszuwerten. Sollten weitere nach §30 BNatSchG geschützte Biotope festgestellt werden, müssen diese ebenfalls bei Verlust in gleicher Größe und Art wiederhergestellt werden.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich südlich des Westerweges ist zum Entwurfsstand entfallen.*
		Es kann keine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erstellt werden, solange die Kartierungen der Biotoptypen nicht abgeschlossen sind.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Aus dem B-Plan 0806: • *S. 13: „Für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 51.474 m2 sowie für das Schutzgut Boden 3.537 m2 zum Ausgleich der Versiegelungen und 31.830 m2 zum Ausgleich der Verschattung. Diese erheblichen Beeinträchtigungen können innerhalb des Solarparks durch die Entwicklung von Extensivgrünland ausgeglichen werden."*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Diese Aussage kann aufgrund des Vorliegens von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen nicht ohne weitere Ausführungen nachvollzogen werden. Es fehlt eine aussagekräftige Gegenüberstellung von Ist- und Planzustand. Der Verlust von z.B. Gräben kann nicht durch die Extensivierung von Grünland herbeigeführt werden. Anhand der Planzeichnung ist nicht ersichtlich, welche Flächen verloren gehen, welche erhalten bleiben und ob z.B. die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des B-Planes wiederhergestellt werden können. Die Zahlen auf S. 13 sind trotz weiterer Ausführungen auf S. 55/56 nicht nachvollziehbar. Hier wird um eine weitere rechnerische und graphische Darstellung gebeten. Wenn ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche stattfinden soll, ist eine genaue Beschreibung der Bewirtschaftungsauflagen und deren belegbare Wirksamkeit für die Zielarten (z.B. Feldschwirl) und Biotope vorzulegen. Des Weiteren ist rechnerisch darzustellen, inwieweit das Anlegen von extensivem Grünland geeignet ist, die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Betroffenheit sowie der Ausgleichsbedarf für § 30-Biotope ergänzt. Der Ausgleich der § 30-Biotope wird in einem eigenständigen Antragsverfahren auf Ausnahme der Verbote gemäß § 30 BNatSchG geregelt.* *Gehölze sowie Gräben sind, wie im Umweltbericht ausgeführt, durch die Planung nicht betroffen. Diese wurden zum Entwurfsstand in der Planzeichnung festgesetzt.* *Der Punkt „Auswirkung der Planung, Eingriffsregelung“ dient als Zusammenfassung der im Umweltbericht dargelegten Auswirkungen der Planung und des daraus abgeleiteten Kompensationsbedarfs. Eine rechnerische Bilanzierung wird in Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts ergänzt, eine grafische Darstellung des Ausgleichsbedarfs wird nicht erstellt.* *Die Bewirtschaftungsauflagen der Fläche unter den Modulen sind in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichts aufgeführt. Auf eine genaue Beschreibung der Bewirtschaftungsauflagen und deren belegbare Wirksamkeit für die Zielarten und Biotope wird verzichtet.*
		• *S. 13: „Im Bereich der Öffentlichen Verkehrsfläche bewirkt die Umsetzung der Planung ein Defizit von 10.677 Werteinheiten."*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Der ermittelte defizitäre Ausgleichsbedarf, welcher extern zu erbringen ist, ist rechnerisch/kartographisch anzugeben. Ein entsprechendes Ausgleichskonzept ist vorzulegen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die öffentliche Verkehrsfläche zum Entwurfsstand entfallen ist, verbleibt kein externer Ausgleichsbedarf.*
		• *S. 13: „Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Pflanzung von Gehölzen im Norden und Nordosten des Geltungsbereiches ausgeglichen."*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Wie bei „Zu 4.6 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds" bereits erläutert, steht eine Eingrünung mit Gehölzen nicht mit den prägenden Elementen des Landschaftsbildes im Einklang. Hier ist ein Röhrichtgürtel als typisches Element des Landschaftsbilds sinnvoll.	*Das ursprüngliche Landschaftsbild wird durch die gewünschte bauliche Entwicklung am Standort aufgegeben. Zudem ist zu erwarten, dass durch die gewerbliche Entwicklung auf den nördlich angrenzenden Gewerbeflächen durch die Baukörper vertikale Strukturen entstehen werden. Diese werden durch randliche Anpflanzungen von Gehölzstreifen in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild positiv beeinflusst.* *Die vorhandenen Gräben, welche von der Planung nicht beeinflusst werden, sind durch Schilf geprägt. Dieses bleibt somit als landschaftstypisches Element erhalten. An der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Eingrünung durch Schilfpflanzungen festgesetzt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Gleichermaßen kann die Eingrünung nicht gleichzeitig als Ausgleich der WE für die Anlage der öffentlichen Verkehrsflächen herangezogen werden, für die bereits textlich festgehalten wurde, dass sie nicht innerhalb der Fläche kompensierbar sind. Hier liegt keine nachvollziehbare Bilanzierung vor.* • *S. 13: „Der Ausgleich wird zum Entwurfsstand ergänzt."* *Die Bilanzierung des Ausgleiches sowie ein aussagekräftiges Kompensationskonzept sind der UNB vorzulegen.* *Die Unterlage trifft darüber hinaus verschiedene Aussagen über den Erhalt oder die Verfüllung der Gräben. Es ist darzustellen, welche Gräben erhalten und welche beseitigt werden:* • *S.8: „Die Gräben im Änderungsbereich bleiben bestehen."* • *S.14, S.42: „Um eine Betroffenheit von Amphibien während der Beseitigung der betroffenen Gräben zu vermeiden, sollten diese im Zeitraum zwischen Juli und September und zudem Abschnittsweise durchgeführt werden."* • *S.33: „Im Geltungsbereich sind mehrere Gräben vorhanden, die jedoch von der Planung nicht berührt werden."* • *S.50: „Die Gräben und Halbruderalen Gras- und Staudenfluren innerhalb der geplanten Sonstigen Sondergebiete werden nicht durch die Planung beeinträchtigt."*	*Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Die randlichen Eingrünungen sind nicht als Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen durch die öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen. Sie dient des Ausgleichs der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Zudem ist die Straßenverkehrsfläche zum Entwurfsstand entfallen, wodurch hierfür kein Ausgleich mehr nötig ist.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen des Wiesenpiepers erfolgen multifunktional mit den vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen aus dem Artenschutz. Diese werden im Umweltbericht entsprechend ergänzt. Darüber hinaus ist kein weiterer Ausgleich notwendig.* *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung korrigiert. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gräben werden von der Planung nicht beeinträchtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	VI. *<u>zu Spezielle Artenschutzprüfung / Zu 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes - Artenschutzprüfung (ASP)</u>* *In der Unterlage wurde das Vorkommen der Rote Liste Arten Wiesenpieper, Feldlerche und Feldschwirl festgestellt. Bei streng geschützten Arten wie Wiesenpieper, Feldlerche und Feldschwirl besteht die Verpflichtung, den Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen. Da diese Arten auf spezifische Habitatbedingungen (offene, extensiv genutzte, teils feuchte Flächen) angewiesen sind und eine hohe Standorttreue zeigen, können geeignete Ersatzhabitate nur durch gezielte fachplanerische Maßnahmen geschaffen werden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neuere Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiflächen-Photovoltaikanlage von diesen Arten als Lebensraum genutzt wird.[1][2] Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen.* *Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen.[3] Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von den Arten Feldlerche und Feldschwirl als Lebensraum genutzt werden können. In Bezug auf den Wiesenpieper, der offene, gehölzarme Landschaften bevorzugt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig.* *Dafür sind im räumlichen und funktionalen Zusammenhang für 1 betroffenes Wiesenpieperrevier 1-2 ha Intensivgrünland in weitläufigem, gehölzfreiem Offenland zu Extensivgrünland zu entwickeln.[4]*

1 NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 18.03.2022

2 Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

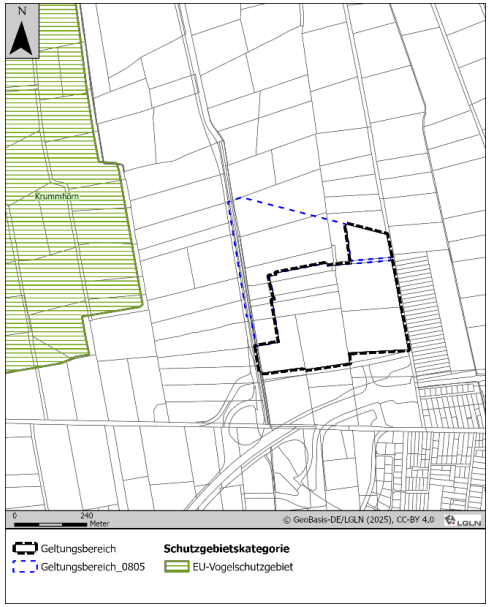
3 Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

4 LANUK (2025): Artenschutzmaßnahmen Wiesenpieper, Zugriff: 12.05.2026

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*		*Der Ausgleich für das betroffene Wiesenpieper-Revier findet nordwestlich der Vorhabenfläche auf dem Flurstück 17/4, Flur 7 Gemarkung Groß Midlum statt. Dieses weist eine Größe von rd. 2,14 ha auf. Die Fläche ist zukünftig als Dauergrünland unter an die Ansprüche des Wiesenpiepers angepassten Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen. Die Ausgleichsfläche muss vor Beginn der geplanten Baumaßnahme hergerichtet werden. Für die Bewirtschaftung der Fläche gelten folgende Auflagen:* • *Nutzung: Das Grünland ist als Wiese, Weide oder als Mähweide zu nutzen. Eine Brachlegung ist unzulässig.* • *Düngung: Düngung nur nach Absprache mit der UNB des Landkreises Aurich abhängig vom Zustand der Fläche.* • *Bearbeitung: Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) vor dem 15. Juni jeden Jahres.* • *Entwässerung: Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.* • *Narbenerneuerung: Nur in Absprache mit der UNB des Landkreises Aurich mit abgestimmter Saatgutmischung.* • *Bodenrelief: Keine Veränderung des Bodenreliefs.* • *Pflanzenschutz: Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Kalkung* • *Biotopgestaltung: Duldung von Biotopgestaltungsmaßnahmen nach rechtzeitiger Absprache.* • *Artenschutz: Weitergehende Einschränkungen zum Schutz gefährdeter Arten sind zu dulden.* • *Schnittnutzung: 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist zu entfernen. Ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist unzulässig.* • *Eine Mahd ist von innen nach außen oder von einer Seite beginnend vorzunehmen.* • *Futterlagerung: Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen o. ä.).*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			• *Weidesaison: Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Die Beweidung darf erst nach Abtrocknung der Fläche begonnen werden. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe.* • *Tierzahlen: Die Beweidung darf vor dem 15.06. jeden Jahres nur mit max. 2 Stück Weidevieh je Hektar durchgeführt werden.* • *Pferde: Pferde-Beweidung ist nicht gestattet.* • *Portionierung: Die Fläche darf vor dem 15.06. eines jeden Jahres nicht portioniert werden.* • *Zufütterung: Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.* • *Einzäunung: Keine Einzäunung mit flatternden Materialien (Flatter-, Litzenband, usw.).* • *Nachmahd: Weideflächen müssen spätestens zum Weideabtrieb nachgemäht werden. Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.* *In den ersten Bewirtschaftungsjahren sind abweichend/zusätzlich folgende Auflagen zur Aushagerung der Flächen zu beachten:* • *Schnittnutzung: Es sind 2- 3 Schnitte/Mähgänge pro Jahr ohne zeitliche Beschränkung möglich. Dabei besteht eine Mähpflicht für den ersten Nutzungsgang im Jahr.* • *Keine Düngung* *Sonderregelungen:* • *Vom Pächter gewünschte Änderungen und Ausnahmen von vorstehenden Verpachtungsbedingungen sind im Vorfeld vom Verpächter mit der UNB des LK Aurich abzustimmen.* *Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	VII.	
		Ein Zielentwicklungs- und Monitoringkonzept ist notwendig, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen langfristig zu gewährleisten und gegebenenfalls nachzusteuern. Nur durch vorgezogene, funktional hergestellte und überprüfte Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der gesetzlich geforderte funktionsgleiche Ersatz der Brutstätten erreicht wird.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Monitoring erfolgt in den ersten 3 – 5 Jahren durch die Gemeinde Hinte.*
		Diese Anforderungen sind in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Ein Ausweichen der Arten in das Umland ist nicht möglich. Bei einem Vorbesprechungstermin für den B-Plan 0805, bei dem ähnliche Arten betroffen sind, wurde bereits auf die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen hingewiesen. Es gelten die gleichen Bedingungen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Ausgleichsmaßnahmen in den Umweltbericht eingearbeitet. Der Bebauungsplan 0805 ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Zudem wurden in dem angeführten Verfahren vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool Hieve durchgeführt.*
		Ebenso thematisiert das Dokument des NLT (2023) „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG. „Für die betreffenden Pflanzen- und Tierarten müssen i.d.R. die erforderlichen Ausgleichsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes entsprechen. Eine geringere Flächengröße kann ausreichend sein, wenn auf den Kompensationsflächen entsprechend günstigere Standort- oder Habitatbedingungen geschaffen werden können, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren".	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		Die Verbreitungskarte Avifauna zeigt den Schilfrohrsänger mit einem Revierzentrum im Grenzgebiet der beiden B-Pläne. Aufgrund der Lage des Revierzentrums ist diese Art im Rahmen der Betrachtung im Geltungsbereich einzubeziehen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Betrachtung möglicher Auswirkungen auf den Schilfrohrsänger ergänzt. Der Nachweis des Schilfrohrsängers befindet sich in einem Graben an der Straße „Neuer Weg“. Der Graben wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, weshalb nicht mit negativen Auswirkungen auf diese Art gerechnet wird. Ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht abgeleitet.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Gemäß der Unterlage wurden während der Bestandsaufnahme Arten wie Seefrosch, Grasfrosch und Erdkröte festgestellt. Aufgrund der Nähe des Gebietes „Conrebbersweg" wird von dem Vorkommen der gleichen Amphibienarten ausgegangen. Ein Austausch der Amphibien ist hier aufgrund der jahrelangen Zerschneidung der Flächen durch die Bundesautobahn 31 nicht möglich. Von Seiten der UNB wurde eine Amphibienkartierung für den B-Plan 0805 gefordert, diese ist geeigneter, das tatsächliche Artenspektrum im Geltungsbereich des B-Plans 0806 widerzuspiegeln.* VIII. *zu S. 35 Umweltbericht* *In dem B-Plan 0806 wird sich auf die Lage des B-Plans 0805 bezogen. Laut Umweltbericht liegt dieser zwischen dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung und dem nur rund 400 m entfernten EU-VSG. Insoweit sei nicht mit einer akkumulierenden, sondern einer abschirmenden Wirkung zu rechnen.*	*Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Es wird auf Grund der räumlichen Nähe und des ähnlichen Gebietscharakters ein ähnliches Artenspektrum angenommen, ein Austausch der beiden Gebiete wird nicht angenommen. Wie bei dem Bebauungsplan Nr. 0805 wird auf ein Gutachten verzichtet, da eine Potenzialabschätzung als ausreichend angesehen wird. Hinweise auf besondere Wertigkeiten, die eine vertiefende Untersuchung durch ein Gutachten erfordern, liegen nicht vor.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgende Abbildung verdeutlicht die Lage des Geltungsbereiches in Bezug auf das VSG und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0805:*  *Hieraus wird deutlich, dass der Geltungsbereich sich bis auf einen kleinen Bereich im Südwesten zwischen dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung und dem VSG befindet.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Tatsächlich liegt der Bereich von 0805 nicht zwischen dem Vorhaben und dem VSG, sondern erweitert das Gebiet von 0806 in die nördliche Richtung, sodass eine akkumulierende Wirkung hervorgerufen wird. Der Aussage der Planunterlage kann daher nicht zugestimmt werden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Aussagen überarbeitet. Eine akkumulierende Wirkung wird jedoch nicht abgeleitet, da die Gebäudehöhen im Bebauungsplan Nr. 0805 mit 12,5 m deutlich höher sind als die zulässigen Höhen der Module von 4 m über GOK. Eine Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet wird in Kapitel 1.2.2 durchgeführt. Es werden keine negativen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet abgeleitet.*
		Laut Umweltbericht konnte keine Bedeutung des Geltungsbereichs für Gastvögel festgestellt werden. Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden jedoch bedeutsame Schwellenwerte für Graugans, Goldregenpfeifer, Kurzschnabelgans, Pfeifente, Regenbrachvogel und Schnatterente erreicht. Westlich in Richtung VSG wurden achtmal Schwellenwerte für bewertungsrelevante Gastvogellebensräume erreicht.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Aufgrund der Realisierung der B-Pläne Conrebbersweg der Stadt Emden und der B- Pläne 0806 und 0805 der Gemeinde Hinte und ihrer Nähe zum VSG kann davon ausgegangen werden, dass es bezüglich des Gastvogelhabitats zu einer kumulierenden Wirkung und somit zu einer merklichen Einengung des geeigneten Lebensraumes kommen wird.	*Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Auswirkungen anderer Bebauungspläne sind nicht Teil dieses Verfahrens, eine kumulierende Wirkung ist nicht ersichtlich. Da der Geltungsbereich keine Bedeutung für Gastvögel aufweist, kann die Überbauung dieser Flächen ohne Bedeutung nicht zu einer Einengung führen.*
		Gastvogeltrupps, die in den drei B-Plangebieten sowie den östlich „abgetrennten" Flächen ursprünglich Nahrungshabitate bzw. Ruheplätze gefunden haben, müssen nunmehr auf westlichere Flächen ausweichen und erhöhen somit den Fraßdruck auch innerhalb des EU-VSGs, was dem Schutzziel entgegensteht. Die Auswirkungen auf Gastvögel sind bisher noch nicht vollumfänglich vor Ort zu sehen, da die baulichen Maßnahmen noch nicht realisiert wurden. Jedoch ist die Wirkung auf die Gastvögel unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens der B-Pläne nochmal im Gesamtgebiet zu betrachten.	*Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Auswirkungen anderer Planungen sind nicht Teil dieses Verfahrens, kumulative Wirkungen sind nicht ersichtlich. Im Geltungsbereich wurde keine Bedeutung für Gastvögel festgestellt, wodurch kein Ausweichen von Gastvogeltrupps anzunehmen ist. Mögliche Auswirkungen auf das VSG werden in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts geprüft. Es werden keine negativen Auswirkungen abgeleitet.*
		Im Zusammenwirken mit den weiteren umliegenden B-Plänen könnte die Anlage der PV-FFA daher entgegen dem Umweltbericht durchaus zu nachteiligen Auswirkungen auf das rund 400 m entfernte EU-VSG Krummhörn führen.	*Die Einschätzung wird nicht geteilt. Mögliche Auswirkungen auf das VSG werden in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts geprüft. Es werden keine negativen Auswirkungen abgeleitet.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Ebenso wird in dem Dokument des NLT (2023) „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" bei der Betrachtung der mit PV-FFA verbundenen Wirkfaktoren darauf verwiesen, dass „nicht nur die von den FF-PV unmittelbar beanspruchte Grundfläche, sondern auch der von dem Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffene Bereich, in dem sich die Wirkungen des Vorhabens negativ auf Natur und Landschaft auswirken können" berücksichtigt werden muss. Es „können insbesondere baubedingte Auswirkungen Brut- oder Gastvogelarten in einer größeren Entfernung stören und FF-PV anlagebedingt das Landschaftsbild in einem weiten Umkreis um die FF-VP dauerhaft erheblich beeinträchtigen". Weiter heißt es „bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabitaten (...) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung der baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren erfolgt im Zuge der Prüfung möglicher Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts. Dabei werden nicht nur die Auswirkungen auf die Grundfläche des Solarparks, sondern auch mögliche Auswirkungen auf das Umfeld geprüft. Es werden keine negativen Auswirkungen abgeleitet.*
		Die Entscheidungen hierüber sollten in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde getroffen werden". Da im Untersuchungsraum lokale, regionale und landesweite Schwellenwerte für Gastvögel erreicht werden, die auch noch im VSG speziell unter Schutz stehen, kann nicht, wie im Umwelt-bericht angeführt, von 'keiner Bedeutung des Geltungsbereichs für Gastvögel', ausgegangen werden. Besonders gilt dies „für bestimmte naturnahe Biotope sowie Standorte und Habitate bestimmter Arten (z.B. Vogelarten des Offenlandes und den Feldhamster). Deren nicht oder nur schwer wiederherstellbaren Standorte oder Habitate sollten nicht in Anspruch genommen werden."	*Die Einschätzung wird nicht geteilt. In den faunistischen Untersuchungen wurden im Geltungsbereich der vorliegenden Planung keine relevanten Gastvogeltrupps festgestellt. Somit ist keine Bedeutung des Geltungsbereiches in Bezug auf Gastvögel abzuleiten. Das Untersuchungsgebiet der Bestandserfassung Avifauna ist deutlich größer als der Geltungsbereich. Die Bereiche, in denen lokale, regionale und landesweite Schwellenwerte für Gastvögel erreicht wurden, liegen deutlich außerhalb des Geltungsbereiches. Es sind keine negativen Auswirkungen auf bedeutende Gastvogelvorkommen ersichtlich.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Auf S. 42/43 wird von einem Ausweichen der Vögel ins Umland ausgegangen: „Es wurden mehrere Arten wie z. B. Feldlerche oder Wiesenpieper im Geltungsbereich nachgewiesen, bei denen eine bau- und anlage-bedingten Verdrängung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten ist von einem Ausweichen der Brutpaare ins Umfeld auszugehen, da der Geltungsbereich von weitläufigen Grünlandflächen umgeben ist und somit potenziell geeignete Habitate vorhanden sind. Somit sind keine Störungen in Bezug auf diese Arten zu erwarten. Auch für die gefährdeten Arten Stockente, Feldschwirl, und Rohrammer und das streng geschützte Blaukehlchen kann ebenfalls ein Ausweichen auf andere geeignete Habitate im Umfeld angenommen werden".*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		Dieser Aussage kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden. Der Verbreitungskarte Avifauna ist zu entnehmen, dass sich auf den umliegenden Flächen zahlreiche Feldlerchen- und Wiesenpieperreviere befinden, sodass die potenziellen „Ausweich"-Flächen bereits besetzt sind. Ein weiterer Gesichtspunkt, unter dem das potentielle Ausweichen betrachtet werden muss, ist das Vorhaben 0805 nördlich des hier behandelten Vorhabens sowie die großflächige Beplanung des Raumes südlich durch das Baugebiet Conrebbersweg der Stadt Emden. Diese Flächen werden den Vögeln ebenfalls nicht zur Verfügung stehen - im Gegenteil erhöht dieser Umstand die inter- und intraspezifische Konkurrenz. Da es sich vorliegend um Vögel der Offenlandschaft mit sehr spezifischen Habitatansprüchen handelt, die außerdem bereits (stark) gefährdet sind, kann insgesamt von einem Ausweichen nicht ausgegangen werden.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Aussagen in der Begründung überarbeitet. Neuere Erkenntnisse legen nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiflächen-Photovoltaikanlage von Feldschwirl und Feldlerche als Lebensraum genutzt wird.[5][6] Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen. Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen.[7] Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von den Arten als Lebensraum genutzt werden können.* *Für den Wiesenpieper kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage einen geeigneten Lebensraum darstellt, da diese Art gehölzarme Offenlandschaften bevorzugt. Somit werden für diese Art Maßnahmen nötig. Zur Ausgestaltung der Maßnahme siehe oben.*

5 NABU (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 18.03.2022

6 Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

7 Niedersächsischer Landkreistag (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Auf S. 39 des Umweltberichts wird darauf verwiesen, dass Wiesenpieper und Stockente Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Lebensraum nutzen können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund widersprüchlicher Aussagen im Umweltbericht nicht nachvollzogen werden ob die Habitatansprüche von Stockente und Wiesenpieper im Bereich der PV-FFA erfüllt werden. Es sind keine klaren Angaben darüber erfolgt, ob die Entwässerungsgräben erhalten bleiben und ob innerhalb der PV-FFA ausreichend große, unbestellte Freiflächen vorhanden sind, die durch den Wiesenpieper als Habitat nutzbar sind.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Aussagen im Umweltbericht überarbeitet. Da die Stockente Gräben und grabennahe Bereiche als Lebensraum nutzt, kann auf Grund der Erhaltung der Gräben davon ausgegangen werden, dass der Lebensraum dieser Art erhalten bleibt.*
		Wenn ein Ausgleich für den Habitatverlust auf der PV-FFA erfolgen soll, müssen in den Planunterlagen repräsentative Literaturquellen benannt und entsprechende Bewirtschaftungsformen auf den Flächen geplant wer-den, die nachweisen, dass das Gebiet für ein erfolgreiches Vorkommen der Arten geeignet ist.	*Für den Wiesenpieper kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage einen geeigneten Lebensraum darstellt, da diese Art gehölzarme Offenlandschaften bevorzugt. Somit werden für diese Art Maßnahmen nötig. Zur Ausgestaltung der Maßnahme siehe oben.*
		Im Umweltbericht werden Studienquellen zitiert, die sich nicht vollständig auf die vorliegend herrschenden Standortverhältnisse übertragen lassen. In der von der Unterlage zitierten Studie vom NABU (2022) wird darauf hingewiesen, dass der Wiesenpieper „nicht als Vogelart des Offenlandes gilt, die PV-FFA nachweislich als Bruthabitat nutzen. Jedoch findet sich der Wiesenpieper in einer 12 Arten umfassenden Liste gefährde-ter Vogelarten des Offenlandes, die PV-FFA nachweislich zur Nahrungssuche nutzen (Badelt et al. 2020)". Das alleinige Nutzen der PV-FFA als Nahrungshabitat reicht nicht aus, um sie als geeigneten Lebensraum für den Wiesenpieper auszuweisen.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es findet kein Ausgleich für einen Habitatverlust auf der Fläche statt. Der Ausgleich für den Wiesenpieper findet auf dem Flurstück 17/4 (Flur 7, Gemarkung Groß Midlum) statt. Für die Eignung der FFPV-Anlage als Lebensraum für Feldlerche und Feldschwirl sind bereits Quellen im Umweltbericht angegeben.*
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Einschätzung bezüglich des Wiesenpiepers überarbeitet. Für den Wiesenpieper kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage einen geeigneten Lebensraum darstellt, da diese Art gehölzarme Offenlandschaften bevorzugt. Somit werden für diese Art Maßnahmen nötig. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ergebnisse der angeführten Studien die Eignung der Freiflächenphotovoltaikanlage für Feldlerche und Feldschwirl hinreichend nahelegen.
			Zudem wird im Zuge des Ausgleichs für den Wiesenpieper Lebensraum geschaffen, der durch Größe und Qualität ebenfalls für Feldlerche und Feldschwirl geeignet ist. Sollte der Geltungsbereich nicht mehr als Lebensraum angenommen werden, ist somit gleichzeitig ein Ausgleich für ein Feldlerchen- und ein Feldschwirlrevier geschaffen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Metastudie des NABU Brutnachweise des Wiesenpiepers in PV-FFA anhand von Monitoringberichten aus ganz Deutschland nachweisen konnte. Hier zeigen sich aller-dings starke Unterschiede bei der Anlage der PV-FFA. Die Anlage aus dem Beispiel der Studie zeigt „etliche (29) mindestens 30 m x 30 m große Flächen, die nicht mit Modultischen bebaut wurden ("Grünfenstern")." Diese Freiflächen sind in der PV- FFA Anlage des B-Plans 0806 nicht vorhanden. Insoweit kann die Studie des NABU (2022) nicht uneingeschränkt als Vergleich herangezogen werden. Sie belegt nicht die Nutzung von PV-FFA durch Wiesenpieper per se als Lebensraum.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ergebnisse der angeführten Studien die Eignung der Freiflächenphotovoltaikanlage für Feldlerche und Feldschwirl hinreichend nahelegen. Im Zuge des Ausgleichs für den Wiesenpieper wird jedoch Lebensraum geschaffen, der durch Größe und Qualität ebenfalls für Feldlerche und Feldschwirl geeignet ist. Sollte der Geltungsbereich nicht mehr als Lebensraum angenommen werden, ist somit gleichzeitig ein Ausgleich für ein Feldlerchen- und ein Feldschwirlrevier geschaffen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Auf S. 43 des Umweltberichts wird auf die Fähigkeit von Feldlerche, Feldschwirl und Wiesenpieper verwiesen, verwiesen, PV-FFA als Lebensraum erschließen zu können. Hierfür wird erneut die Studie vom NABU (2022) sowie die Studie Peschel, R; Reschel, T (2025) zitiert. Gegenstand dieser Studie sind PV-FFA, die auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, i.d.R. Ackerflächen, errichtet wurden. Im Vorhabenbereich handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland, sodass auch hier ein vollständiges Heranziehen der Ergebnisse nicht möglich ist. Für den Wiesenpieper konnten in der Studie an 26 ausgewerteten Standorten lediglich 3 Nachweise erbracht werden. Für den Feldschwirl sind keine Daten verfügbar. In der Studie des NABU (2022) wird der Feldschwirl bei einer Anlage lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler erwähnt. Für die Feldlerche wurden bei Peschel, R; Reschel, T (2025) 19 von 26 Nachweise erbracht. Die Feldlerche wird ebenfalls in der Studie des NABU (2022) behandelt. Im Landkreis Bautzen zeigt sie auf einer von drei mit Solarmodulen bebauten Flugplatz-Teilflächen ein stabiles Vorkommen unter den Modulen, da die restliche Fläche durch Maisanbau besetzt ist. Auf der zweiten PV-FFA zeigt die Feldlerche einen deutlichen Negativ-Trend und auf der dritten kommt sie gar nicht vor. Dies spiegelt die anspruchsvollen Habitatansprüche der Feldlerche wider und zeigt die Dringlichkeit der Ausarbeitung von detaillierten Pflegekonzepten, um die PV-FFA für Feldlerchen attraktiv zu gestalten. Ein weiteres Beispiel zeigt die PV-FFA der kreisfreien Stadt Brandenburg; zwar konnte ein deutlicher Positiv-Trend erreicht werden, jedoch handelt es sich dort um ein durch trockene Grasflur geprägtes Gebiet. Aufgrund der individuellen Bedingungen ist auf jeder Fläche eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung einer PV-FFA als Lebensraum für die Feldlerche vorzunehmen. Ohne ein für die Feldlerche nachgewiesenes vorteilhaftes Pflegekonzept und Detailplanung der PV-FFA des B-Plans 0806 ist eine Annahme der Eignung der PV-FFA als geeigneter Lebensraum nicht zulässig.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Studie wären allerdings nur dann nicht übertragbar, wenn die Eignung der FFPV-Anlagen als Lebensraum auf die vorherige Nutzung als Acker zurückzuführen wäre. Das ist nicht der Fall. Es werden mit Extensivgrünland die gleichen Lebensräume hergestellt, sodass die Eignung als Lebensraum vergleichbar ist.* *Zum Wiesenpieper siehe oben.* *Der Feldschwirl bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände, unter anderem Feuchtwiesen oder -weiden und Gebüsche. Durch die großen Abstände zwischen den Modulreihen und den großen Bodenabstand weist die FFPV-Anlage einen halboffenen Charakter auf. Der Feldschwirl nutzt Schilf als Singwarte, welches an den Gräben vorhanden ist. Der Nachweis des Feldschwirls wurde bei der Bestandserfassung Avifauna in unmittelbarer Nähe eines Grabens erbracht. Da die Gräben und ihre Säume erhalten bleiben, wird davon ausgegangen, dass die FFPV-Anlage auch weiterhin vom Feldschwirl als Lebensraum genutzt werden kann.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*Weitere Untermalung findet sich in der Literatur des NLT (2023) „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen". Es wird darauf hingewiesen, dass „innerhalb von Solarparks (.) insbesondere für die meisten Feldvogelarten sowie den Feldhamster keine Kompensation erwartet werden [kann], weil diese Arten Abstände zu den Anlagen halten oder dort einer erhöhten Prädation durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die Anlagen u.U. als Ansitzwarte für die Jagd nutzen.* *Diese Umstände können Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Solarparks erfordern". Weiter heißt es „Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Bauwerken Abstände. Dass Feldlerchen in Solarparks erfolgreich brüten können, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil Prädatoren die Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen können".* *Auch die Beschattung wird thematisiert, „Niederschlagswasser könnte in Solarparks für die Entwicklung von feuchten Standorten und Tümpeln genutzt werden. Für eine erfolgreiche Reproduktion von Erdkröten müssen die Kleingewässer aber ausreichend besonnt sein".*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		IX. Ökologische Baubegleitung *Die Ökologische Baubegleitung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen, welches der UNB mindestens eine Woche vor Baubeginn zu benennen ist.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauumsetzung beachtet.*
		X. Hinweis *Auf S. 53 wird auf die UNB des Landkreises Oldenburg verwiesen. Ich bitte um Berücksichtigung des Landkreises Aurich.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.* *Die Begründung wird zum Entwurfsstand angepasst.*
		NLT (2022): „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen" *https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf* *NLT (2023): „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen"* *https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2023/10/FF-PV-naturvertraeglicherAusbau_Nds_2023_10-11.pdf*	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	***Städtebauliche Belange und Hinweise:***	
		1. Das SO1 ist gemäß Planzeichenerklärung definiert als „Fläche gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB". Da sich die Flächen des SO1 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden, kann eine Beurteilung nach §35 BauGB nicht erfolgen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.* *Die Ausweisung erfolgt nachrichtlich; die Unterlagen werden auch hinsichtlich der Plangebietsgröße angepasst.*
		2. Ich empfehle, die in den textlichen Festsetzungen wasserdurchlässigen Materialien näher zu definieren. Gleiches gilt z. B. für die Größe der genannten Hinweistafeln, Unterstände etc.	*Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Angaben beziehen sich auf in der Praxis gängige Bauweisen und Hinweistafeln für vergleichbare Bauvorhaben.* *Auf der Ebene der Bauleitplanung wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen. Die Gemeinde Hinte kann im Zuge eines städtebaulichen Vertrages weiterreichende Regelungen zum Vorhaben formulieren.*
		3. Es sollte in der Begründung und ggf. auch in den textlichen Festsetzungen näher definiert werden, inwiefern die geplante PV-Anlage die Kriterien einer Agri- PV-Anlage erfüllen muss, oder ob eine solche Nutzung nicht zwingend vorgesehen wird.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die städtebaulichen Reglungen zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen (hier 4 m) schließen Agri-PV-Anlagen generell aus.*
		4. Es ist klar darzustellen, inwiefern eine Überbauung der im Bebauungsplan dargestellten Leitungstrassen mit den gem. der textlichen Festsetzung 1 genannten baulichen Anlagen möglich ist.	*Ein Überbauen der Leitungstrassen inkl. Schutzstreifen ist gemäß zeichnerischer Darstellung nicht möglich. Die Baugrenzen begrenzen die zulässigen Bereiche für die baulichen Anlagen.*
		5. In der Begründung zum Bebauungs-Plan 0806 „Solarpark Westerhusen" wird beschrieben, dass das Vorhaben nördlich und westlich durch die Kreisstraße K241 begrenzt wird. Tatsächlich wird jedoch nur eine Begrenzung westlich ersichtlich. Außerdem wird beschrieben, dass der Geltungsbereich wird nördlich durch den Bebauungsplan Nr. 0805 „Gewerbegebiet Westerhusen" begrenzt wird.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Die Begründung wird zum Entwurfsstand angepasst.*
		Auf S. 35 wird der B-Plan 0805 dann „Gewerbegebiet Hinte" genannt. Auf S. 4 der Unterlage wird der Bebauungsplan Nr. 0806 „Gewerbegebiet Neuer Weg" genannt. Hier sind einheitliche Bezeichnungen entsprechend der tatsächlichen Bezeichnungen der Bebauungspläne zu wählen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Die Begründung wird zum Entwurfsstand angepasst.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Fortsetzung LK Aurich*	*6. Auf S. 10 der Unterlage liegt ein Fehler vor: es wird eine „ca. 8,72 ha große Fläche für die Stromerzeugung aus Solarenergie" beschrieben statt 18,72 ha. Die Größen sind anzupassen.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Die Begründung wird zum Entwurfsstand mit dem verkleinerten Geltungsbereich angepasst.*
		Wasserrechtliche Hinweise:	
		1. Bestehende Gewässer dürfen in ihrem Bestand sowie in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.	*Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden als Wasserflächen erhalten und mit Ausnahme weniger Querungen nicht überbaut.*
		2. Zu Gewässern III. Ordnung (Gräben etc.) ist mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Solartafeln, Zäune, Pflasterungen etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.	*Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich 09.07.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Mit Schreiben vom 11.06.2026 beteiligten Sie mich gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu folgenden Bauleitplanungen: - Flächennutzungsplan Änderung Nr. 30 - Bebauungsplan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen" Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 10.07.2026 eine Stellungnahme abzugeben. Zur Bauleitplanung „Bebauungsplan Nr. 0806 Solarpark Westerhusen" nehme ich wie folgt Stellung: **Naturschutzfachliche Bedenken:** Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die vorangegangene naturschutzfachliche Stellungnahme in der Abwägung und neuen Begründung für den Bebauungsplan nicht ausreichend berücksichtigt.	Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung LK Aurich	**I. Zu 1.3 Abgrenzung des Änderungsbereichs** In der Abwägung wird sich auf eine avifaunistische Kartierung berufen, die dem Vorhabensbereich keine Vogellebensräume mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zuschreibt. Dem steht jedoch entgegen, dass sowohl nördlich, westlich und östlich mehrfach Schwellenwerte überschritten wurden. Um die Bedeutung des Gebiets zu beurteilen, sollten auch die umliegenden Flächen berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung von bedeutsamen Gastvogelvorkommen außerhalb des Geltungsbereiches steht jedoch der Feststellung, dass im Geltungsbereich die Schwellenwerte für Vorkommen von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung nicht überschritten wurden, nicht entgegen. Die im Umfeld des Geltungsbereiches festgestellten bedeutsamen Gastvogelvorkommen wurden bei der Beurteilung der Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel berücksichtigt. Ebenso wurden mögliche Auswirkungen der Planung auf die umliegenden Vorkommen geprüft. Es konnte weder eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches in Bezug auf Gastvögel noch negative Auswirkungen der Planung auf die umliegenden Vorkommen festgestellt werden.
		Insoweit wird weiterhin auf die erste naturschutzfachliche Stellungnahme verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		II. Zu 4.6 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds Für den Ausgleich des Landschaftsbildes soll in Bezug auf die sensiblen Wohnnutzungen ein Gehölzgürtel angelegt werden. Die Änderungen und der Gegenvorschlag zur Röhrichtpflanzung an der Westseite werden nachvollzogen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Schilfpflanzungen wird jedoch verzichtet. Die bisher geplanten Schilfpflanzungen würden an dieser Stelle als Anpflanzungen in einer Bauverbotszone Probleme erzeugen und bei der regelmäßige Grabenräumung beschädigt werden. Es wird zudem davon ausgegangen, dass durch die vorhandenen Schilfröhrichte und Gehölze bereits eine wirksame Abschirmung in Richtung des EU-VSG besteht.
		III. Zu 4.7 Belange von Natur und Landschaft. Eingriffsregelung Die fehlende rechnerische Bilanzierung hinsichtlich der Flächengrößen für die Biotopausgleiche wurde in Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts des B-Plans ergänzt. Die Bewirtschaftungsauflagen können unter Kapitel 2.3.1 des Umweltberichts des B-Plans gefunden werden. Auf den belegbaren Nachweis der Bewirtschaftungsauflagen für die Zielarten und Zielbiotope wird laut Abwägung verzichtet. Für die Nachvollziehbarkeit bitte ich um Ergänzung der belegbaren Nachweise der Bewirtschaftungsauflagen für die Zielarten und Zielbiotope.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Bewirtschaftungsauflagen handelt es sich um allgemein anerkannte Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung von Grünland, die in Anlehnung an die in den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen angeführten Vorgaben (KAISER T. & J. O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen. Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 22. Jg. Nr. 4: 169-242) und den Vorgaben aus den Artenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel wie der Feldlerche vom LANUK (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel) zusammengestellt wurden. Daher wird von einer Wirksamkeit der Maßnahmen ausgegangen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung LK Aurich	• **Zur Kenntnis genommen wird:** · Das Entfallen des Bereichs südlich des Westerweges · Der Erhalt der Gräben · Das Entfallen von öffentlichen Verkehrsflächen · Der Ausgleich für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		IV. Zu Spezielle Artenschutzprüfung / Zu 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes - Artenschutzprüfung (ASP) Abwägung S. 9: Neuere Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Freiflächen-Photovoltaikanlage von diesen Arten als Lebensraum genutzt wird. Dafür sind ausreichend große Abstände zwischen den Modulreihen nötig, da diese Zwischenräume bei extensiver Pflege geeignete Habitatqualitäten aufweisen. Als Maßstab werden die Empfehlungen des NLT herangezogen. Da nach aktuellem Stand der Planung ein Modulreihenabstand von 4 m, ein Bodenabstand von 1 m und eine extensive Pflege vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin von den Arten Feldlerche und Feldschwirl als Lebensraum genutzt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		• **Feldlerche, Feldschwirl:** Anhand der angegebenen Literatur kann die Annahme von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Lebensraum von Feldlerche und Feldschwirl nicht belegt werden. Insoweit wird weiterhin auf die erste naturschutzfachliche Stellungnahme verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt weitere Quellen, die eine Nutzung von FFPV-Anlagen mit Modulen- Reihenabständen von 3 m bis > 6 m als Bruthabitat durch die Feldlerche festgestellt haben (Tröltzsch & Neuling 2013, Neuling 2009, Herden et al. 2009, Stoefer et al. 2013, Stoefer et al. 2014, Lieder & Lumpe 2012, Knipfer und Raab 2013, Raab 2015). Auch Strohmeier & Kuhn (2023) resümieren nach Auswertung von zehn Fallstudien, dass Feldlerchen bei niedrig gehaltener Vegetation und Reihenabständen ab 4 m die PV-FFA flächig besiedeln können, zumindest jedoch auf randlichen Freiflächen (weiterhin) brüten. Sollte die FFPV-Anlage der vorliegenden Planung jedoch nicht als Bruthabitat durch die Feldlerche genutzt werden, wird im Zuge des Ausgleichs für den Wiesenpieper Lebensraum geschaffen, der durch Größe und Qualität ebenfalls für Feldlerche und Feldschwirl geeignet ist. Somit ist der Ausgleich gleichzeitig auch für ein Feldlerchen- und ein Feldschwirlrevier wirksam.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung LK Aurich	• **Wiesenpieper:**	
		Die Ausgleichsmaßnahme, die beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen sowie das Monitoringkonzept für das Wiesenpieperrevier werden nachvollzogen. Die Auflagen sind im Umweltbericht in Kapitel 2.3.2 des B-Plans ergänzt worden. Die Monitoring-Termine sollten je nach Erfolgsverzeichnung unter Abstimmung mit der UNB verlängert werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und eine mögliche Verlängerung des Monitorings in Abstimmung mit der UNB ergänzt.
		Abwägung S. 8: Der Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen des Wiesenpiepers erfolgen multifunktional mit den vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen aus dem Artenschutz. Diese werden im Umweltbericht entsprechend ergänzt. Darüber hinaus ist kein weiterer Ausgleich notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Ein „multifunktionaler Ausgleich" kann nicht nachvollzogen werden. Die Fläche sollte allein für den Wiesenpieper hergestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Multifunktionalität bezieht sich auf den gleichzeitigen artenschutzrechtlichen Ausgleich zur Verhinderung der Erfüllung von verbotstatbeständen und den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen aus der Eingriffsregelung.
		• **Amphibien:**	
		Auf eine Amphibienkartierung kann aufgrund der Klarstellung, dass keine Gräben verfüllt werden, verzichtet werden. Während der Bauarbeiten sollten dennoch amphibienfreundliche Maßnahmen berücksichtigt werden, da insgesamt ein Verlust von Landlebensraum entsteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen sind in Kapitel 1.3.2 des Umweltberichts zur Vermeidung eventueller Tötungen von Amphibien aufgeführt.
		Zu S. 31 Umweltbericht	
		• In S. 15 der Abwägung wird eine akkumulierende Wirkung der Planbereiche 0805 und 0806 nicht anerkannt und folglich werden keine negativen Folgen für das Vogelschutzgebiet abgeleitet. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Ebenso sind die Ausführungen auf S. 16 bezüglich der Bedeutung des Gebietes im direkten Umfeld zur Anlage sowie auf S. 17 bezüglich des Ausweichens in das Umland nicht nachvollziehbar. Insoweit wird weiterhin auf die erste naturschutzfachliche Stellungnahme verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Abwägungen zur ersten naturschutzfachlichen Stellungnahme verwiesen. Eine akkumulierende Wirkung wird nicht abgeleitet, da die Gebäudehöhen im Bebauungsplan Nr. 0805 mit 12,5 m deutlich höher sind als die zulässigen Höhen der Module von 4 m über GOK. Eine Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet wird in Kapitel 1.2.2 durchgeführt. Es werden keine negativen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet abgeleitet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung LK Aurich	• Abwägung S.18: Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ergebnisse der angeführten Studien die Eignung der Freiflächenphotovoltaikanlage für Feldlerche und Feldschwirl hinreichend nahelegen. Zudem wird im Zuge des Ausgleichs für den Wiesenpieper Lebensraum geschaffen, der durch Größe und Qualität ebenfalls für Feldlerche und Feldschwirl geeignet ist. Sollte der Geltungsbereich nicht mehr als Lebensraum angenommen werden, ist somit gleichzeitig ein Ausgleich für ein Feldlerchen- und ein Feldschwirlrevier geschaffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Diese Einordnung wird nicht geteilt. Die Habitatansprüche des Wiesenpiepers sind andere als die für Feldlerche und -schwirl. Laut Südbeck (2025) benötigt die Feldlerche offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen mit trockenen bis wechselfeuchten Böden, von Bedeutung sind trockene Bereiche, mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Feldschwirl hingegen benötigt offenes bis halboffenes Gelände mit mind. 20-30 cm hoher Krautschicht, mit Stauden, Gebüsch und Schilf, Verlandungszonen und extensiv genutzte Feuchtwiesen. Der Wiesenpieper wiederum benötigt offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Grünland, feuchte Böden mit schütterer, stark strukturierter und deckungsreicher Gras- und Krautvegetation und ein unebenes Bodenrelief mit Ansitzwarten. Es sollten entsprechend Ausgleichsflächen für alle drei Arten mit jeweils artangepassten Bewirtschaftungsformen geschaffen werden. Insoweit wird weiterhin auf die erste naturschutzfachliche Stellungnahme verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch wenn unterschiedliche Habitatansprüche in der Literatur angegeben werden, das Vorkommen im selben Habitat nicht ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich bei den Angaben zum Habitat um allgemeine Angaben zu einem typischen Lebensraum der Arten. Dies schließt Vorkommen in andersartigen Habitaten nicht aus. Dies zeigt sich auch darin, dass die Arten alle im selben Habitat festgestellt wurden. Da das im Geltungsbereich vorhandene Intensivgrünland von den Arten Feldlerche, Wiesenpieper und Feldschwirl gemeinsam genutzt wird, kann nach Ansicht der Gemeinde auch davon ausgegangen werden, dass das im Zuge des Ausgleichs für den Wiesenpieper hergestellte Grünland auch als Lebensraum für Feldlerche und Feldschwirl geeignet ist.
		• Der Aussagen auf S. 18, 19 und 20 der Abwägung hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Studien zu dem vorliegenden Vorhaben können nicht nachvollzogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Quellenverzeichnis: Südbeck (2025): Andretzke, H., T. Schikorew, K. Schröder, T.J. Linke & M. Georg (2025): Artsteckbriefe. In: Südbeck et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 98-665. Münster.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung LK Aurich	**Straßenrechtliche Belange:**	
		1. Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs von Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden (§ 24 NStrG).	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.
		2. Alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes sind über Gemeindestraßen zu erschließen. Vor Baubeginn ist die Erschließung, auch in Anbetracht des geplanten Gewerbegebietes, mit dem Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche (Tel.: 04941/16-6610, E-Mail: strassenverwaltung@landkreis-aurich.de) abzustimmen.	
		3. Es dürfen keine weiteren Erschließungsstraßen ohne Abstimmung mit dem Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche zur K 241 angelegt werden.	
		4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.	
		Wasserrechtliche Hinweise:	
		1. Die in der Abwägung betrachtete Stellungnahme des Landkreises Aurich vom 05.03.2026 sowie die Stellungnahme des I. Entwässerungsverbandes Emden ist weiterhin zu beachten und umzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		2. Bestehende Gewässer dürfen in ihrem Bestand sowie in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Satzung des Unterhaltungsverbandes sowie die satzungsgemäßen Abstandsregelungen zu Gewässern 2. Ordnung (Verbandsgewässer) sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und zeichnerisch festzusetzen.	Die im Geltungsbereich vorhandenen Gräben sind als solche festgesetzt; die Räumstreifen entlang der klassifizierten Gräben entsprechend festgesetzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	*Erster Entwässerungs-verband Emden Jannes-Ohling-Str. 2326736 Krummhörn* *05.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Der Planbereich grenzt ab der Gemeindestraße „Westerweg“ westlich an das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 38/2 „Graben Bohlwarfschloot“. Westlich unterhalb der Gemeindestraße „Westerweg“ befindet sich nicht, der auf dem Bebauungsplan bezeichnetet „Westerhuser Neuland Schloot“. Unser 10 m Räum- und Unterhaltungsstreifen findet auf der Planunterlage zwar Berücksichtigung, sollte aber noch unter dem Punkt Textliche Festsetzungen oder Hinweisen mit der Berücksichtigung des § 6 der Verbandssatzung des I. Entwässerungsverbandes ergänzt werden, sowie in der Begründung eine Beachtung finden.*	*Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Die Angaben werden zum Entwurfsstand angepasst. Die Hinweise zur Verbandssatzung werden in die Planhinweise (Nr. 10) ergänzt.*
		Sollten in diesem Bereich Eingrünungen angedacht sein, empfiehlt sich der Abstand von 15,00 m von der Böschungsoberkante zu den zukünftigen Freiflächenphotovoltaikanlagen, um aufgrund des Wachstums der Anpflanzungen, ein jährliches zurückschneiden zu vermeiden.	*Nach derzeitigem Sachstand sind entlang des Grabens keine Gehölzpflanzungen vorgesehen.*
		Hinweislich: *Auszugsweise heißt es in § 6 der Verbandssatzung (siehe auch www.entwaesserungsverband-emden.de) unter Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder:* *(1) Die Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere:* *1. An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mindestens 5,00 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können in den 5,00 m-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1,00 m zu der oberen Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut), beschädigt werden.* *Der vorgenannte 1,00 m-Abstandsstreifen darf nicht aufgebrochen werden, er muss als Grünland liegen bleiben und gepflegt werden.*	*Die nebenstehenden Angaben werden zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	*Fortsetzung* *Erster Entwässerungsverband Emden*	*Bäume dürfen nicht näher als 10 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. an diese heranwachsen.*	*Die nebenstehenden Angaben werden zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene berücksichtigt.* *Die geplante Eingrünung befindet sich entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches und umfasst ausschließlich Straucharten, die sich in die Landschaft einfügen und der Eingrünung der PV-Flächen dient.*
		Gebäude, Nebenanlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Spielgerüste, Fahrzeuge, Aufschüttungen, Aufgrabungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10,00 m von der oberen Böschungskante errichtet bzw. platziert werden. *Von verrohrten oder überwölbten Gewässern oder vergleichbaren Verbandsanlagen dürfen bauliche Anlagen aller Art sowie Bäume nur ab einer Entfernung von 10,00 m von verrohrten oder überwölbten Gewässern gemessen ab der Außenseite des Rohrs oder Gewölbes errichtet oder gesetzt werden.* *Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden.* *Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben.* *Private Einfriedungen insb. durch Zäune dürfen die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Änderung von Zäunen, Hecken und sonstigen Einfriedungen, die den Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.*	*Die Angaben werden in die Begründung in Kapitel Oberflächenentwässerung ergänzt.*
		Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit aus Verbandssicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes eingehalten werden und die o.g. Forderungen mit aufgenommen werden. *Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.* *Ich danke für die Beteiligung.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die satzungsgemäßen Bestimmungen werden beachtet.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Erster Entwässerungsverband Emden Jannes-Ohling-Str. 2326736 Krummhörn 18.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Der Planbereich grenzt ab der Gemeindestraße „Westerweg“ westlich an das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 38/2 „Graben Bohlwarfschloot“. Unser 10 m Räum- und Unterhaltungsstreifen wird nun auf der Planzeichnung und unter Hinweise, Punkt 10 Gräben, sowie in der Begründung berücksichtigt. Allerdings sind entlang des Grabens nun Schilfanpflanzungen auf 2 m Breite vorgesehen. Durch die jährliche Gewässerunterhaltung ist der gewählte Standort für dauerhafte Anpflanzungen unpassend, da diese dabei Schäden nehmen würden. Hinweislich: Auszugsweise heißt es in § 6 der Verbandssatzung (siehe auch www.entwaesserungsverband-emden.de) unter Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder: (1) Die Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere: 1. An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mindestens 5,00 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können in den 5,00 m-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1,00 m zu der oberen Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut), beschädigt werden. Der vorgenannte 1,00 m-Abstandsstreifen darf nicht aufgebrochen werden, er muss als Grünland liegen bleiben und gepflegt werden. Bäume dürfen nicht näher als 10 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. an diese heranwachsen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Anpflanzung von Schilf wird zugunsten einer extensiven Pflege des Räumstreifens zurückgenommen. Die ordnungsgemäße Gewässerräumung ist auch weiterhin von der Westseite des Grabens möglich. Ergänzend kann auch der östliche Räumstreifen genutzt werden. Der Satzungstext wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Verbandssatzung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Erster Entwässerungsverband Emden	**Gebäude, Nebenanlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und sonstige Anlagen, z.B. Masten, Spielgerüste, Fahrzeuge, Aufschüttungen, Aufgrabungen usw., dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10,00 m von der oberen Böschungskante errichtet bzw. platziert werden.** Von verrohrten oder überwölbten Gewässern oder vergleichbaren Verbandsanlagen dürfen bauliche Anlagen aller Art sowie Bäume nur ab einer Entfernung von 10,00 m von verrohrten oder überwölbten Gewässern gemessen ab der Außenseite des Rohrs oder Gewölbes errichtet oder gesetzt werden. Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben. Private Einfriedungen insb. durch Zäune dürfen die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigen. Der Verbandsvorsteher (Obersielrichter) ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Änderung von Zäunen, Hecken und sonstigen Einfriedungen, die den Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen. **Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen somit aus Verbandssicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes eingehalten werden.** Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert. Ich danke für die Beteiligung.	Der Satzungstext wird zur Kenntnis genommen. Der Satzungstext wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	*LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Gartenstraße 4 26506 Norden* *03.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.* *Im Hinblick auf die erforderliche **vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung** nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:* *Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht.* *Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die Plangrundlage wurde vom ÖBVI Hattermann erstellt. Der Verfahrensvermerk wird angepasst.*
3	LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Gartenstraße 4 26506 Norden 09.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche **vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung** nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Plangrundlage wurde vom ÖBVI Hattermann erstellt. Der Verfahrensvermerk wird angepasst.

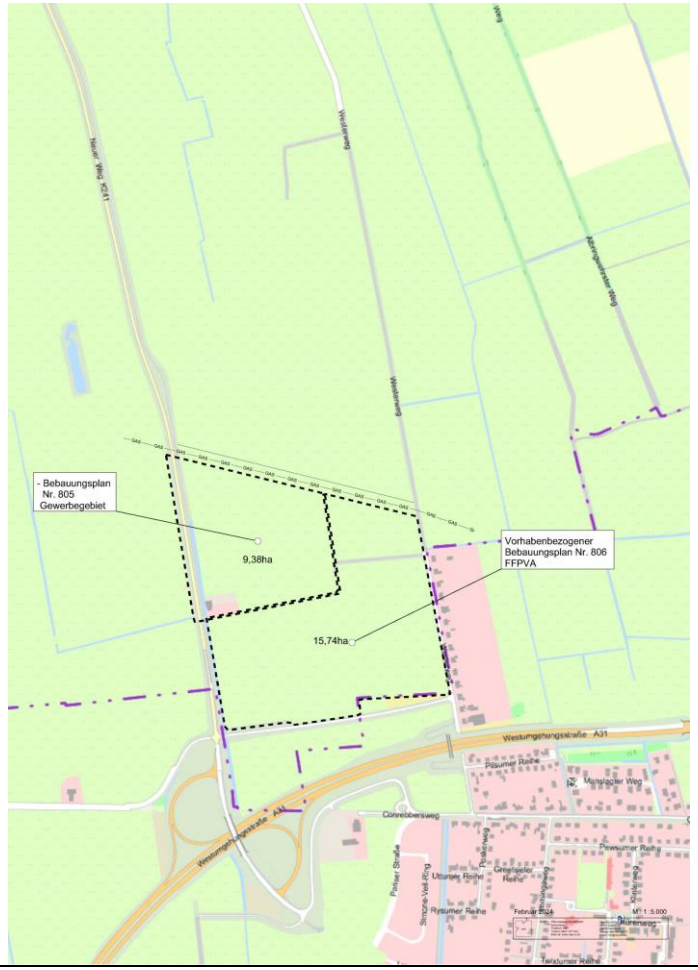
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4a	*PLEdoc GmbH – OGE Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen* *11.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	**Tabelle der betroffenen Anlagen:** lfd. Nr. \| Eigentümer \| Leitungstyp \| Status \| Leitungsnr. \| DN \| Blatt \| Schutzstreifen m \| Beauftragter 1 \| \| Ferngasleitung \| in Planung \| RG502001000 \| 1200 \| \| 10 \| Nico Fröse 0201/3642-18793 Thomas Ewering 0201/3642-18860 2 \| Open Grid Europe \| Ferngasleitung mit Begleitkabel \| in Betrieb \| RG063000000 \| 1000 \| 49, 50 \| 15 (asymetrisch) \| Wilfried Schwebel 0201/3642-41131 Krummhörn *Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.* *Die mit Ihrer Zuschrift übermittelten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen" haben wir hinsichtlich unserer Belange geprüft. Den Bebauungsplan erhalten Sie mit unseren Bearbeitungsvermerken als Anlage zurück.* *Nördlich des Geltungsbereichs des Plans verläuft die Ferngasleitung Rysum-Werne (Nr. 63) mit Begleitkabel, die im Bebauungsplan bereits dargestellt ist. Parallel dazu plant OGE die Wasserstoffleitung Nordsee-Ruhrlink H2 (Nr. 502/1).* *Derzeit liegen uns jedoch keine Informationen darüber vor, wie weit die Planungen zu dieser Leitung fortgeschritten sind und ob sich hieraus mögliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben könnten. Wir bitten Sie daher, zur Klärung dieses Sachverhalts und zur Abstimmung mit Ihrem Vorhaben Kontakt mit den zuständigen Planern, Herrn Fröse bzw. Herrn Ewering, aufzunehmen.* *Die Kontaktdaten von Herrn Fröse und Herrn Ewering entnehmen Sie bitte der oben aufgeführten Tabelle.* *Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.*	*Die nebenstehend genannten Leitungen sind bereits berücksichtigt worden.* *Die nebenstehend genannte Leitung ist nicht im Geltungsbereich des B-Plangebietes. Die Leitungen mit ihren Schutzabständen befinden sich nördlich angrenzend.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Der Hinweis ist korrekt. Die Angabe zu externen Kompensationen erfolgt zum Entwurfsstand.*

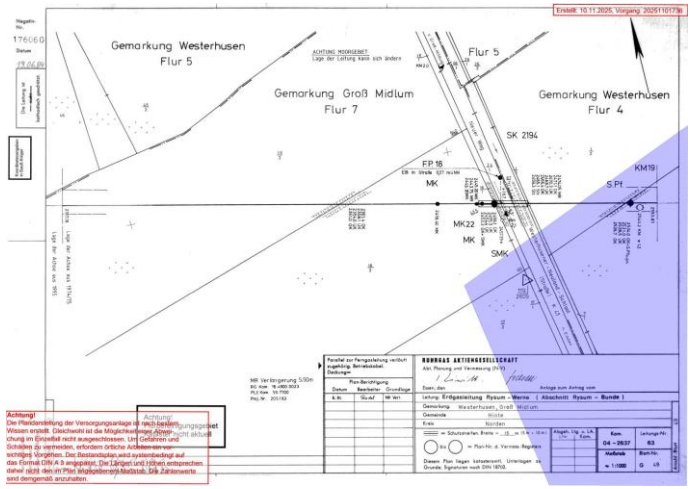
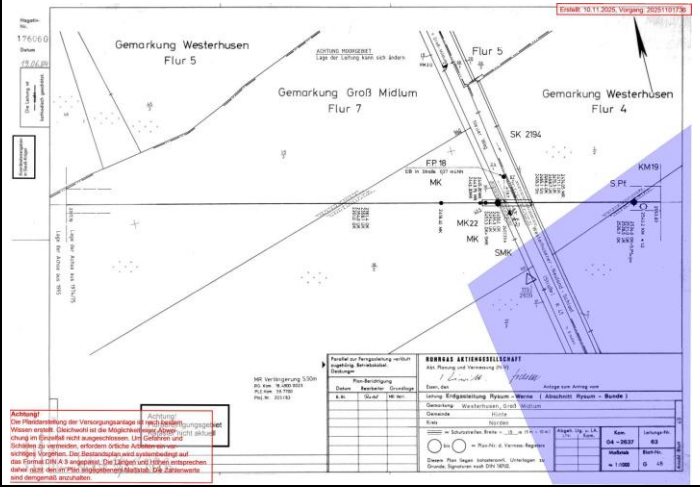
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4a	*Fortsetzung* *PLEdoc*	*Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.* *<u>Anlagen:</u>* - *Planunterlage* - *Merkblatt – Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen (2 Seiten)* - *Merkblatt zur Dokumentation (1 Seite)* - *Anweisung (15 Seiten)* 	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.*
4b	*PLEdoc GmbH – OGE Netzauskunft* *Gladbecker Straße 404* *45326 Essen* *01.12.2025*	**<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u>** lfd. Nr. \| Eigentümer \| Leitungstyp \| Status \| Leitungsnr. \| DN \| Blatt \| Schutzstreifen m \| Beauftragter 1 \| Open Grid Europe \| Ferngasleitung mit Begleitkabel \| in Betrieb \| RG063000000 \| 1000 \| 48, 49, 50 \| 15 \| Wilfried Schwebel 0201/3642-41131 Krummhörn 2 \| \| Ferngasleitung \| in Planung \| RG502001000 \| \| \| \| Nico Fröse 0201/3642-18793 Thomas Ewering 0201/3642-18860	*Diese Stellungnahme wird durch die Stellungnahme der PLEdoc vom 11.02.2026 ersetzt.* *Die Leitungen sind in der Planzeichnung bereits berücksichtigt.*

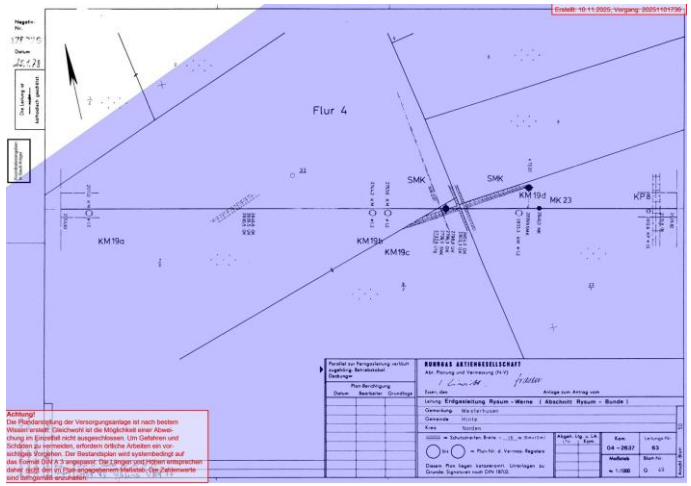
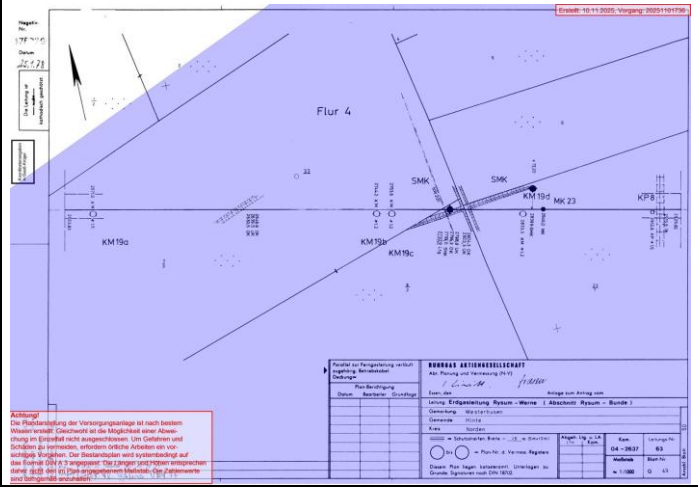
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	*Fortsetzung* *PLEdoc*	*Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.* *In Beantwortung Ihrer Anfrage übersenden wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne der im Projektbereich verlaufenden Ferngasleitung. Berücksichtigen Sie bitte das beiliegende Merkblatt zur Dokumentation.* *Sollten die beigefügten Bestandsunterlagen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Übernahme in die Planunterlagen enthalten, kann die Ferngasleitung auch vor Ort angezeigt werden. Setzen Sie sich hierzu bitte direkt mit dem eingangs genannten Beauftragten in Verbindung.* *Wie dem Übersichtsplan außerdem zu entnehmen ist, plant OGE die Trasse einer Wasserstoffleitung „Nordsee-Ruhrlink H2". Die geplante Trasse soll parallel zur vorhandenen Ferngasleitung Nr. 63 auf der südlichen Seite geführt werden und quert den angezeigten Projektbereich.* *Leider haben wir keine Kenntnis darüber, wie weit die Planungen zu dieser Leitung bereits fortgeschritten sind und ob diese Planungen Auswirkungen auf Ihr Projekt haben könnten.* *Ihre Fragen hierzu richten Sie bitte an die zuständigen Planer, Herrn Fröse bzw. Herrn Ewering, Die Kontaktdaten von Herrn Fröse und Herrn Ewering entnehmen Sie bitte der oben aufgeführten Tabelle.* *Als Anlage übersenden wir auch die **Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE**. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise als auch die derzeit gültigen technischen Regeln, insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt GW 22, sind bei den weiteren Planungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Trafostation und Verkabelung zwingend zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt besonders auf folgendes aufmerksam:*	

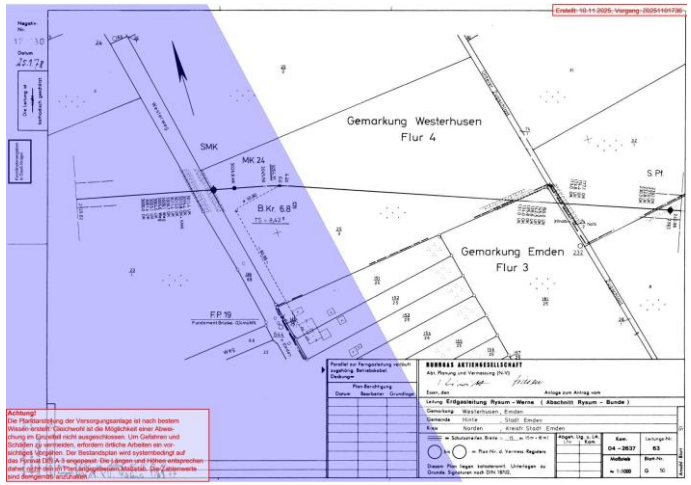
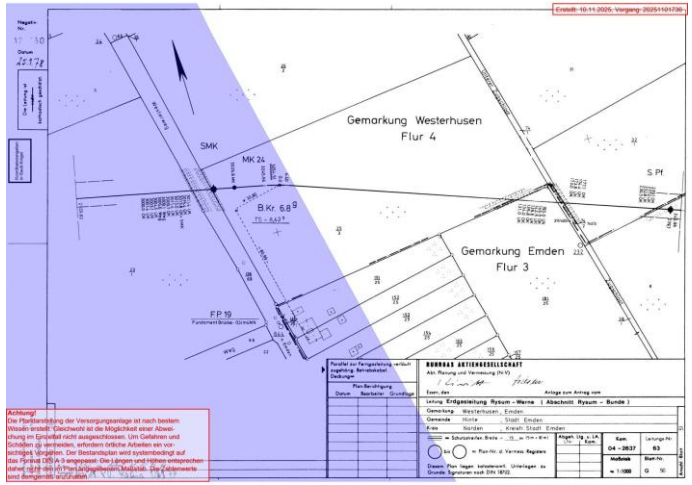
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	*Fortsetzung* *PLEdoc*	***Elektrische Beeinflussung*** *Es ist zu beachten, dass sich aufgrund der elektrischen Beeinflussung und in Abhängigkeit von der Ausführungsart der Photovoltaikanlage der Abstand zur Versorgungsanlage deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifenbereich hinausragen kann.* *Gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 bzw. der TE 7 der SfB) ist zwischen der Versorgungsanlage und dem äußeren Punkt eines Erdungssystems ein Abstand von mindestens **10,0 m** einzuhalten, um eine ohmsche Beeinflussung der Versorgungsanlage auszuschließen zu können. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.* *Sollte der geforderte Abstand nicht eingehalten werden können, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussungssituation (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101 -2) Anhang L) erforderlich, welche noch vor Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage unter Beteiligung der Beauftragten der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind dann umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen.* *Wir bitten, die zuvor genannten Anmerkungen / Vorgaben in ihre Planung einfließen zu lassen und uns eine Ausfertigung der detaillierten bzw. endgültigen Baupläne (mit Angaben bezüglich der Spannungsebene der Trafostation und der PV-Anlage) so frühzeitig vorzulegen, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.* ***Anlagen*** - *Planunterlagen* - *Merkblatt zur Dokumentation (1 Seite)* - *Merkblatt der OGE (2 Seiten)* - *Anweisung(en) (15 Seiten)*	*Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Die Leitungstrassen sind bereits Bestandteil der Planunterlagen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	*Fortsetzung* *PLEdoc*		*Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*

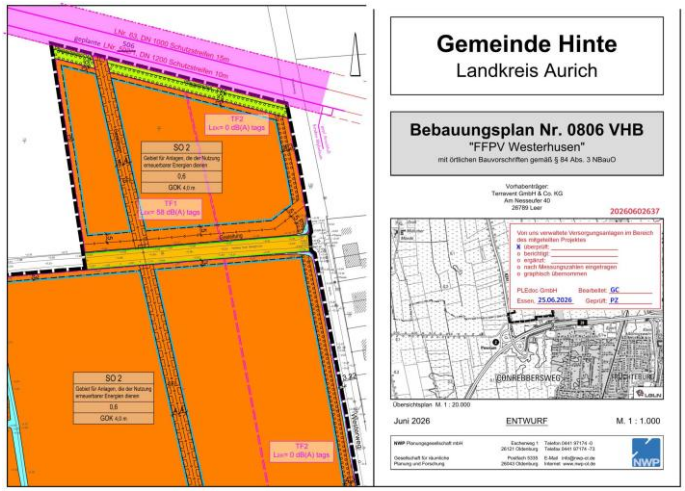
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	*Fortsetzung PLEdoc*		*Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	*Fortsetzung PLEdoc*	 	*Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.* *Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	*Fortsetzung PLEdoc*		*Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*
			*Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	*Fortsetzung PLEdoc*		*Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*
			*Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*

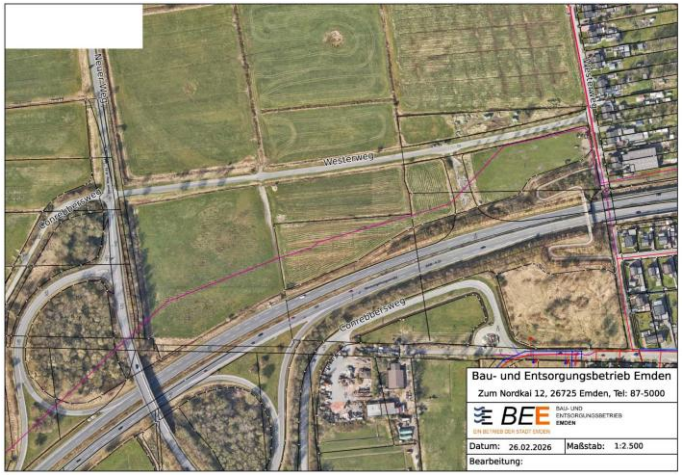
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	PLEdoc GmbH – OGE Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen 25.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	**Tabelle der betroffenen Anlagen:** lfd. Nr. / Eigentümer / Leitungstyp / Status / Leitungsnr. / DN / Blatt / Schutzstreifen / Beauftragter 1 / Open Grid Europe / Ferngasleitung mit Begleitkabel / in Betrieb / 063000000 / 1000 / 49 und 50 / 15 m (asymm.) / Terje Tjaden 0201/3642-41131 Krummhörn 2 / Open Grid Europe / Ferngasleitung / in Planung / 506000000 (ehem. 502/1) / - / - / 10 m / Christoph Kentrat +49 201 3642-18934 Essen 3 / Open Grid Europe / Ferngasleitung / in Planung / 506001000 (Anschluß Wybelsum) / - / - / - /	
		Bezug: unser Schreiben 20260201296 an Sie vom 11.02.2026 zur frühz. Beteiligung	
		Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	
		Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan, von dem Sie beigefügt einen Auszug erhalten, sind die Trassen der Leitungen 63 und 506 (geplante Wasserstoffleitung Nordsee-Ruhrlink, NRL IV, ehem. LNr. 502/1) bereits dargestellt. Der Vollständigkeit halber haben wir die außerhalb des Plangebietes liegende LNr.506/1 ebenfalls dargestellt. Es handelt sich hierbei um den geplanten Anschluss Emden-Wybelsum.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
		Wie die Darstellung im Auszug der Planzeichnung zeigt, verlaufen sowohl die in Betrieb befindliche Ferngasleitung, als auch die Trasse der geplanten Wasserstoffleitung außerhalb des angezeigten Geltungsbereiches. Der projektierte Schutzstreifen der Wasserstoffleitung verläuft entlang der Plangebietsgrenze. Eine Überscheidung ergibt sich nach Aktenlage nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir erheben daher gegen die **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0806 “Solarpark Westerhusen“** keine grundsätzlichen Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Beigefügt erhalten Sie auch ein **Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“**. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind zwingend bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung PLEdoc	Für die Planung der Wasserstoffleitung der OGE hat sich der Ansprechpartner geändert. Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Rückfragen zur Planung wenden Sie sich bitte ab sofort an den eingangs in der Tabelle genannten Beauftragten. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. **Anlagen** Planzeichnung (Auszug) OGE-Merkblatt (2 Seiten) 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	*Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung Ringstraße 38 b 26721 Emden* *05.03.2026* ***Zum BP + FNP*** ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Planverfahren. Zum Vorentwurf der 30. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 0806 wird wie folgt Stellung genommen:* *Die Planungen umfassen Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Emden befinden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Flurstücke 16/4, 16/3, 16/12, 16/14, 16/8, 16/16 und 15/4 der Flur 4, Gemarkung Westerhusen. Auf diesen befindet sich u.a. der Westerweg mit angrenzenden Gehölzen und Gräben. Die bestehende Straßenbreite des Westerwegs beträgt aktuell ca. 6 m. Die Planentwürfe überplanen jedoch die gesamten Flurstücke in einer Breite von 18 bis 30 m als öffentliche Verkehrsfläche. Dies wird seitens der Stadt Emden abgelehnt.* *Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Emden bemerkt hierzu, dass die überdimensionierte Ausweitung der Verkehrsfläche weder funktional begründet noch verhältnismäßig ist und zu erheblichen, aus naturschutzfachlicher Sicht unnötigen Eingriffen führt. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen lösen zudem einen vermeidbaren Kompensationsbedarf aus. Da für die Erschließung keine Verkehrsflächen in dieser Größenordnung erforderlich sind, resultiert der Eingriff allein aus der überzogenen planerischen Flächenkulisse. Dies widerspricht dem Gebot der Eingriffsminimierung gemäß § 15 BNatSchG.* *Die Untere Naturschutzbehörde fordert daher, die städtischen Gehölz- und Grünstrukturen aus der Überplanung herauszunehmen. Die Breite der Verkehrsfläche ist auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Der Westerweg mit seinen vorhandenen Strukturen (Gehölze, Gräben, Böschungen) ist im Bestand zu sichern und nicht vollständig als Verkehrsfläche auszuweisen. Die Planentwürfe sind entsprechend anzupassen, um unnötige Eingriffe und daraus resultierende Kompensationsverpflichtungen zu vermeiden.* *Zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 0806 wird wie folgt Stellung genommen:*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Der Geltungsbereich wird reduziert, so dass keine hoheitlichen Flächen der Stadt Emden beplant werden.* *s. o.* *Der Anregung wird geprüft und zum Entwurfsstand berücksichtigt.* *Der Geltungsbereich wird so reduziert, dass keine hoheitlichen Flächen der Stadt Emden überplant werden.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	*Fortsetzung* *Stadt Emden*	*Der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden (BEE) sowie die Untere Wasserbehörde der Stadt Emden teilen mit, dass sich eine äußerst wichtige Schmutzwasserdruckrohrleitung im Planbereich befindet, die aufgrund ihrer akuten Schutzbedürftigkeit besonderer Beachtung bedarf. Im Abstand von ca. 45 bis 50 m zur Fahrbahnkante der BAB 31 (RIFA Emden) verläuft eine Druckrohrleitung des BEE (DN 300 GFK). Diese ist maßgeblich für die Abwasserableitung großer Teile des Stadtgebietes in Richtung Hauptklärwerk zuständig und stellt somit einen zentralen Bestandteil der Emder Entwässerungsinfrastruktur dar.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*
		Der genaue Verlauf der Leitung ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Diese Leitung darf nicht überbaut werden. Die Leitung muss in den Bebauungsplan übernommen und mit einem 5 m Schutzstreifen beidseitig (10 m insgesamt) versehen werden, der von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten ist. Dieser Bereich muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein. Es ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Bau- und Entsorgungsbetriebes Emden für diesen Bereich textlich festzusetzen und im B- Plan zu kennzeichnen.	*Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und zum Entwurfsstand berücksichtigt.* *Die Leitungstrasse befindet sich südlich des Westerweges. Mit Reduzierung des Geltungsbereiches ist diese Leitung nicht mehr betroffen.*
		Sollte es zu einer Befestigung der Oberfläche im Bereich der Schmutzwasserdruckrohrleitung oder des Unterhaltungsstreifens kommen, ist die Art und Weise im Vorfeld mit dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden abzustimmen. Die Leitung ist während der Bauzeit zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Die eigentlichen Bauarbeiten sind durch einen Mitarbeiter des BEE zu begleiten. Hierzu ist dem BEE der Ausführungstermin rechtzeitig mitzuteilen (Ansprechpartner: Thorsten de Vries).	
		Des Weiteren weist die Untere Wasserbehörde auf die einzuhaltenden Räumstreifen an den bestehenden Gewässern hin. Demnach ist zum Westerhuser-Neuland-Schloot (Gewässer II. Ordnung) ein Räumstreifen von 10 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Der Räumstreifen ist von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten und muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Der Räumstreifen ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.*
		Zum Graben (Gewässer III. Ordnung) entlang der Autobahn A 31 ist ein Räumstreifen von 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Der Räumstreifen ist von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten und muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Der Räumstreifen wird in die Planzeichnung aufgenommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	*Fortsetzung* *Stadt Emden*	*Die Entwässerung der südlich angrenzenden städtischen Grünlandflächen (Flurstück 9/9, 8/9, 7/3; Flur 17; Gemarkung Larrelt), des Flurstücks 7/1, Flur 7, Gemarkung Larrelt sowie des Westerweges erfolgt über Gräben III. Ordnung. Zu diesen Gräben ist ein Räumstreifen von 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Der Räumstreifen ist von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten und muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein.*	*Mit Reduzierung des Geltungsbereiches ist die Abwägung hierzu entbehrlich.*
		Die ordnungsgemäße Entwässerung des Westerwegs, des Neuen Wegs sowie der angrenzenden Flurstücke ist dauerhaft sicherzustellen. Versickerung funktioniert aufgrund der Bodenverhältnisse nicht im Emder Bereich. Sie erfolgt in diesem Fall über Gewässer.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Die Planung bedingt keine wesentlichen Versiegelungsraten, so dass sich die grundsätzliche Oberflächenentwässerung im Plangebiet nicht verändern wird.*
		Um dauerhaft einer ordnungsgemäßen Unterhaltung nachgehen zu können und somit auch eine funktionierende Entwässerung beizubehalten, sind die Räumstreifen textlich festzusetzen und im B-Plan zu kennzeichnen. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind entsprechend festzusetzen.	
		Der BEE weist darüber hinaus daraufhin, dass sämtliche Maßnahmen, die Flächen des Straßenbaulastträgers betreffen, im Vorfeld mit dem BEE abzustimmen sind.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.*
		Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.*
		<u>Anlage:</u> *Lageplan Druckrohrleitung*	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	*Fortsetzung* *Stadt Emden*		*Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Stadt Emden Ringstraße 38b 26721 Emden 01.07.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Hiermit übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Stadt Emden in o.g. Planverfahren.	
		Zunächst bedanke ich mich für die Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Emden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in den vorliegenden Planentwürfen. Nunmehr ist nur noch ein Flurstück der Stadt Emden im Böschungsbereich des westlich angrenzenden Grabens betroffen, das als Wasserfläche dargestellt wird. Gegen diese Darstellung bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch angemerkt, dass das Pflanzgebot P2 (Anlage eines 2 m breiten Schilfstreifens) in Konflikt mit der erforderlichen Gewässerunterhaltung stehen dürfte. Gleiches gilt für das Pflanzgebot P1, das einen Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante des Grabens westlich des Westerwegs aufweisen sollte, um eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass lediglich noch ein Flurstück der Stadt Emden im Böschungsbereich des westlich angrenzenden Grabens vom Geltungsbereich erfasst wird. Die Stadt Emden erklärt ausdrücklich, dass gegen die Darstellung als Wasserfläche keine Bedenken bestehen. Eine Änderung der Planung ist diesbezüglich nicht erforderlich. Der Westerweg im nord-südlichen Verlauf ist im Eigentum der Gemeinde Hinte. Diese sieht eine Räumung vom Westerweg aus, wie bislang geschehen, auch weiterhin für möglich an. Es ergeben sich diesbezüglich keine Plananpassungen. Der Graben nördlich des Westerweges (Flurstück 15/4) gehört im nördlichen Bereich dem Grundstückseigentümer der FFPV-Fläche. Dieser ist in diesem Bereich entsprechend räumpflichtig und kann dies von seinem Grundstück aus durchführen. In Anerkennung der Stellungnahmen der Stadt Emden wird die Baugrenze auf die Lage des Zaunes im Vorhabengebiet zurückgenommen, der nicht überbaubare Bereich als Gewässerräumstreifen mit den entsprechenden Auflagen definiert. Aufgrund der Anpassungen der Baugrenzen wird seitens der Gemeinde Hinte eine erneute jedoch verkürzte Auslegung mit eingeschränkten Beteiligten gemäß § 4a (3) BauGB durchgeführt. Hinsichtlich der Anpflanzung von Schilfpflanzen (P2) wird im weiteren Verfahren auf die Darstellung im Räumstreifen verzichtet und hier eine extensive Pflege planerisch angeraten und festgesetzt. Es wird weiterhin keine Konfliktlage zum EU-Vogelschutzgebiet gesehen. Die Räumung des Grabens ist weiterhin, wie im Bestand auch, von der Kreisstraße aus geräumt werden.
		Darüber hinaus ist zu allen Gewässern im Eigentum bzw. in der Unterhaltungspflicht der Stadt Emden ein Räumstreifen von 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten und durch ein Geh- und Fahrrecht im Bebauungsplan festzusetzen. Der Räumstreifen ist von jeglicher Bebauung (Anlagen und Nebenanlagen) freizuhalten und muss jederzeit frei zugänglich und befahrbar sein. Dies gilt insbesondere für den Abschnitt nördlich des Westerwegs (Flurstück 15/4), in dem aktuell nur ein Grenzabstand von 3 m eingeplant ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechtes wird im Süden, parallel zum Westerweg, eingetragen. Die Grabenräumung kann, wie bislang auch, von den Eigentumsflächen der Stadt Emden aus erfolgen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Stadt Emden	In Bezug auf die geplante südliche Zuwegung vom Westerweg ist darauf hinzuweisen, dass für die Herstellung von Dammstellen mit Verrohrung (Zufahrt/Überfahrt) kleiner 10 m Länge eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 NWG erforderlich ist. Diese ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu beantragen. Für eventuelle Gewässerausbauten (z. B. Errichtung einer Dammstelle mit Verrohrung von größer 10 m Länge) ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 WHG erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen. Eine Genehmigung muss vor Baubeginn des Gewässerausbaus vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.
		Den Planentwürfen ist ein Blendgutachten beigefügt, dass nicht vollständig plausibel bzw. nachvollziehbar ist. So weist das Gutachten zwar nach, dass die maximale jährliche Blenddauer an den Immissionsorten der Wohnbebauung unterschritten wird, enthält jedoch keine Aussagen dazu, ob auch die gemäß LAI-Hinweisen tägliche maximale Blendwirkung von 30 Minuten eingehalten wird. Dieser Nachweis ist jedoch zwingend zu erbringen.	Das Gutachten weist die Einhaltung der zulässigen jährlichen Blenddauer an den Immissionsorten der Wohnbebauung nach. Der Nachweis der täglichen maximalen Blenddauer von 30 Minuten (LAI-Hinweise) wird hiermit ergänzt; dieser Wert war in der eingereichten Fassung softwareseitig zum Erstellungszeitpunkt nicht ausgegeben worden. Die Neuberechnung erfolgte mit einer aktualisierten Version der Berechnungssoftware. Hieraus ergeben sich gegenüber der ursprünglich eingereichten Fassung geringfügige Abweichungen der Blendzeiten, die im Rahmen der verfahrensbedingten Rechengenauigkeit liegen und das Beurteilungsergebnis nicht verändern. Die Auswertung bestätigt die Einhaltung der zulässigen täglichen Blenddauer von 30 Minuten an sämtlichen Immissionsorten der Wohnbebauung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Stadt Emden	Weiterhin werden mögliche Blendwirkungen auf die Autobahn, den Neuen Weg sowie den Westerweg untersucht. Auch hier wird jeweils die Blenddauer in Minuten im Jahr dargestellt, es erfolgt keine jahreszeitliche Differenzierung, wenngleich davon auszugehen ist, dass insbesondere im Frühjahr und Herbst bei tiefem Sonnenstand mit Blendungen zu rechnen ist. Zudem dienen die LAI-Hinweise zur Einordnung der Immissionen an schutzwürdigen Nutzungen wie Wohngebäuden und sind nicht zur Bewertung der Blendungen im Straßenverkehr geeignet. Es ist daher irritierend, dass für die Straßen die jährlichen Blendminuten dargestellt werden, die im Bereich Neuer Weg/Kreuzung Westerweg dann auch im roten Bereich über 1.800 Minuten im Jahr liegen (Abbildung 4.1). Erst dann wird auf das relevante Sichtfeld von +/- 30° eingegangen, innerhalb dessen Reflexionen kritisch sind. Da in den Abbildungen 4.2 bis 4.7 teils Angaben zu Fahrtrichtung und Blickwinkel fehlen und auch insgesamt nicht klar ist, was genau auf den Abbildungen dargestellt ist (z.B. PKW- oder LKW-Höhe), ist das Gutachten nicht vollständig nachvollziehbar. Zur Beurteilung der Blendwirkungen auf den Straßenverkehr wird daher auf das „Eckpunktepapier Photovoltaik: Blendwirkungen und Blendgutachten“ des Fernstraßen-Bundesamtes vom November 2025 verwiesen, dass grundsätzlich auf alle Straßentypen übertragbar sein dürfte. Als allgemeine Anforderungen an Blendgutachten werden hier u.a. eine ganzjährige Betrachtung und die Bestimmung der Reflexionsintensität im relevanten Sichtfeld definiert. Die Augenpunkthöhe für PKW-Fahrer wird hier mit 1,0 m über Straßenoberkante angegeben, für LKW-Fahrer mit min. 2,7 m, während das vorliegende Gutachten 1,5 m und 2,5 m annimmt.	Das Gutachten wurde überprüft; das Ergebnis in die Planung eingestellt. Der Berechnung liegt eine ganzjährige Betrachtung zugrunde, die sämtliche Sonnenstände einschließlich der tiefen Stände in Frühjahr und Herbst erfasst. Die einschlägigen Richtlinien bewerten Blendung anhand der Blenddauer und des Blendwinkels, nicht anhand der Jahreszeit ihres Auftretens. Eine gesonderte jahreszeitliche Differenzierung ist daher kein Beurteilungskriterium und ohne zusätzlichen Erkenntniswert; die von der Stadt angesprochenen tiefen Sonnenstände sind in der ganzjährigen Berechnung und der darauf aufbauenden Winkelanalyse bereits vollständig enthalten.
		Im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen auf den Straßenverkehr ist verwunderlich, dass die Autobahn GmbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme zu den Planentwürfen abgegeben hat, obwohl die Planung bis an die A 31 heranreichte. Sofern erneut keine Stellungnahme eingeht, sollte noch einmal die zuständige Außenstelle Oldenburg über AS-Oldenburg@autobahn.de angeschrieben werden, um die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Autobahn GmbH sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Hinte hat die Autobahn AG am Planverfahren beteiligt, es wurde eine Stellungnahme zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben. Auf die diesbezügliche Abwägung wird verwiesen. Das Erfordernis einer weiteren Beteiligung der Außenstelle Oldenburg wird nicht gesehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Stadt Emden	Weiterhin äußert sich das Blendgutachten hinsichtlich potenzieller Blendwirkungen an- und abfliegender Flugzeuge. Es bestehe hier bereits eine ausreichende Überflughöhe und aufgrund der Geschwindigkeit der Flugzeuge und der Fläche der Freiflächenanlage sei eine mögliche Blendung nur im Bereich von wenigen Sekunden möglich. Es bezieht sich berechtigterweise auf die Flächen des vorliegenden Bebauungsplans. Es wäre in diesem Fall jedoch bereits mitzudenken, dass nördlich des Gewerbegebiets „Neuer Weg“ noch ein weiterer Bebauungsplan für einen Solarpark aufgestellt werden soll und die Fläche mit PV-Modulen am Ende deutlich größer ausfallen wird. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist in ihrer Stellungnahme zudem darauf hin, „dass blendfreie Module aufzustellen sind, da sie sonst die An- und Abflüge des Flugplatzes Emden gefährden könnten“. In der dazugehörigen Abwägung wird darauf verwiesen, dass der Hinweis im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet wird. Um eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs des Emder Flugplatzes zu verhindern, ist aus Sicht der Stadt Emden gutachterlich nachzuweisen, dass keine relevante Blendwirkung entsteht. Sofern blendfreie Module erforderlich sind, wären sie entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen, da es sich - entgegen der Aussage auf S. 11 der Entwurfsbegründung - nicht um einen Angebots-, sondern um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Eine Verlagerung auf nachgelagerte Ebenen ist in diesem Fall unzulässig. Schließlich werden in Kapitel 5 des Gutachtens Festsetzungs-/Auflagenvorschläge beschrieben. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Modulausrichtungen in den verschiedenen Teilfeldern der Anlage. Es wird davon ausgegangen, dass die Modulausrichtung entscheidend ist, um Blendwirkungen insbesondere auf den Straßenverkehr zu vermeiden, sonst wäre sicher das in Abbildung 4.1 noch erkennbare darunter liegende Layout mit stärker nach Süden ausgerichteten Modulen und einer besseren Flächenausnutzung gewählt worden. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, dass die Modulausrichtung der verschiedenen Teilfelder verbindliche Vorgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird.	Das Blendgutachten betrachtet die Blendwirkung auf den Flugverkehr und kommt aufgrund der Überflughöhe, der Fluggeschwindigkeit und der begrenzten Anlagenfläche zu dem Ergebnis, dass eine Blendung allenfalls im Bereich weniger Sekunden möglich und damit nicht relevant ist. Der konkrete An- und Abflugkorridor des Flugplatzes Emden liegt nicht im Kenntnisbereich des Gutachters, sondern in der Zuständigkeit der Luftfahrtbehörde bzw. des Flugplatzbetreibers; aufgrund der Entfernung zwischen Anlage und Flugplatz ist jedoch davon auszugehen, dass die Luftfahrzeuge im Bereich der Anlage eine Flughöhe erreicht bzw. noch innehaben, die mit dieser Einschätzung im Einklang steht. Zur geforderten Festsetzung „blendfreier Module" ist Folgendes anzumerken: Vollständig blendfreie Module existieren technisch nicht. Entspiegelte („blendarme") Module reduzieren die Reflexion, schließen sie aber nicht aus; Hersteller definieren „blendarm" uneinheitlich bzw. geben allenfalls einen Reduktionskoeffizienten an (z. B. eine prozentuale Minderung). Eine solche Minderung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem im Straßenverkehr wie im Anflugbereich maßgeblichen Ergebnis — der Abwesenheit relevanter Blendung im maßgeblichen Sichtbereich. Eine Festsetzung „blendarmer" oder „blendfreier" Module genügt daher nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots: Sie enthält keinen verlässlichen, prüf- und vollzugsfähigen Wert und ist zur Sicherung des erforderlichen Ergebnisses weder geeignet noch erforderlich. Das maßgebliche Ergebnis — keine relevante Blendung im maßgeblichen Sichtbereich — wird demgegenüber durch die bestimmten und damit festsetzbaren Parameter der Modulausrichtung, -neigung und -höhe gesichert, wie sie im Gutachten (Kapitel 5) vorgeschlagen sind. Der Ansatz „blendarme Module" kann folglich allenfalls als Hinweis oder Empfehlung, nicht aber als Festsetzung Eingang in den Bebauungsplan finden. s.o.

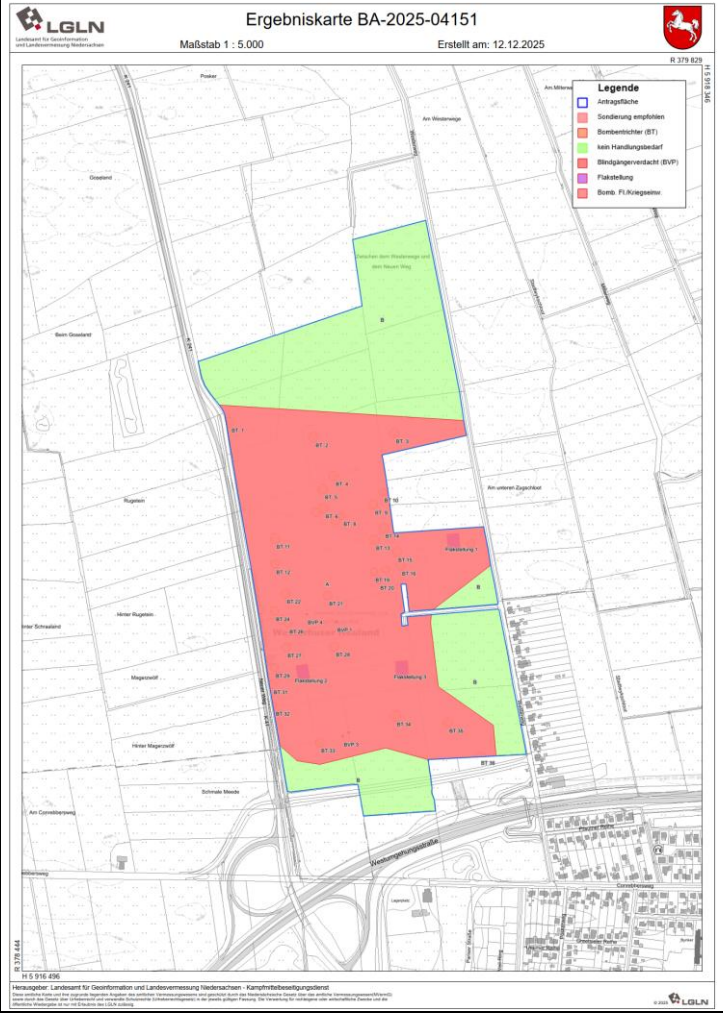
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Stadt Emden	Auch die Anordnung der Wechselrichter sollte im Teilplan B verbindlich festgelegt werden, da es sich laut Schallgutachten hierbei um die wesentlichen Emissionsquellen der Anlage handelt. Im Teilplan B ist in der Legende ein Symbol für Wechselrichter (mit dem Zusatz: 45 Stück) vorhanden, im Plan ist deren Lage jedoch nicht verzeichnet. Weiterhin ist im Schallgutachten von 78 Wechselrichtern die Rede. Der gesamte Planentwurf sollte auf Widersprüche überprüft werden, da zum Teil unterschiedliche Angaben zur Mindesthöhe der Modulunterkante (0,8 bzw. 1,0 m) und zur Gesamthöhe der Modultische (2,6 bzw. 3,6 m) gemacht werden oder in der Vorhabenbeschreibung ein Batteriespeicher auftaucht, der an keiner anderen Stelle Erwähnung findet. Zudem empfiehlt es sich, den Teilplan B zur besseren Lesbarkeit in einer höheren Auflösung darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standorte der Wechselrichter werden in Teilplan B als Flächen ergänzt. Aufgrund der Anordnung unterhalb der Module ergeben sich hierbei zeichnerische Überschneidungen in der Plandarstellung.
		Der Entwurf des Bebauungsplans weist weiterhin eine öffentliche Straßenverkehrsfläche aus, die das Gewerbegebiet „Neuer Weg" mit dem Westerweg verbindet. Hierzu hatte sich die Stadt Emden bereits mit Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 0805 vom 06.10.2025 wie folgt geäußert:	Der Hinweis ist korrekt. Die Festsetzung des genannten Wegeabschnittes ist seitens der Kommune gewollt und ermöglicht eine gute Erreichbarkeit der Flächen auch vom Westerweg aus.
		„Auf S. 7 der schalltechnischen Stellungnahme wird zudem erwähnt, dass der Anschluss zwischen der Planstraße aus dem Gewerbegebiet und dem nördlichen Ende des Westerwegs nur für die Benutzung durch Radfahrer und Fußgänger vorgesehen ist. Dem widerspricht der Entwurf der Planzeichnung, der eine öffentliche Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung darstellt, die eine Breite von 10m aufweist. Auch im Entwurf der Planbegründung ist nicht davon die Rede, dass diese Anbindung nur für den nichtmotorisierten Verkehr nutzbar sein soll. Dementsprechend ist die Straßenanbindung in der Verkehrslärmbetrachtung zu berücksichtigen, dies ist bisher nicht der Fall.“	Die spätere Nutzung des Weges wird über ordnungsrechtliche Maßnahmen seitens der Gemeinde Hinte gesteuert, so dass nicht mit einem relevanten Verkehrsaufkommen gerechnet werden muss. Die Gemeinde hält an ihren bisherigen Planideen weiter fest.
		Der Rat der Gemeinde Hinte hat die Stellungnahme wie folgt abgewogen:	Diese Aussage hat weiterhin Bestand.
		„Die Aussagen in der Planbegründung werden diesbezüglich geschärft. Es ist das formulierte Planziel, dass keine Durchfahrtsmöglichkeiten über den Westerweg, mit Ausnahme für die Anliegergrundstücke, entstehen sollen. Diese geplanten Beschränkungen werden im nachgelagerten Erschließungsplanung über ordnungsrechtliche Maßnahmen umgesetzt.“	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Stadt Emden	Im Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 0806 heißt es nun auf S. 27: „Zur Absicherung der Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die dauerhafte Erreichbarkeit des Westerweges wird ein Wegeabschnitt im nördlichen Planbereich als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Dieser bindet an die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0805 an und ermöglicht eine Erreichbarkeit zwischen der Kreisstraße und dem Westerweg.“	Die Aussagen in der Begründung werden vertieft und klargestellt.
		An anderer Stelle heißt es wiederum, „dass keine Durchfahrtsmöglichkeiten über den Westerweg, mit Ausnahme der Anliegergrundstücke, entstehen sollen" (Entwurf der Begründung, S. 18). Im Ergebnis ist immer noch unklar, welche Verkehre auf diesem Straßenabschnitt zu erwarten sind. Angesichts der Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche ohne Zweckbestimmung wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass zum Schutz der Anwohner des Westerwegs eine Verkehrslärmbetrachtung dieses Straßenabschnitts erforderlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung im Kapitel 4.12. zur Klarstellung ergänzt. Es verbleibt bei einer eingeschränkten Durchlässigkeit und Anbindung für die Anwohnergrundstücke am Westerweg. Es sind nach wie vor keine offenen Durchgangsverkehre/Schleichverkehre zur Kreisstraße zu ermöglichen.
		Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Vorentwürfen gingen zudem einige Stellungnahmen von Anwohnern des Westerwegs ein, die daraufhin deuten, dass zur Abschirmung der Solaranlage ein 1,5 m hoher, begrünter Erdwall vorgesehen werden sollte. Die im Planentwurf getroffene Formulierung, dass innerhalb des Pflanzgebotes P1 ein Erdwall zulässig ist, garantiert jedoch nicht die Umsetzung desselben. Da es sich wie erwähnt um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist der Erdwall verbindlich festzusetzen. In diesem Zusammenhang sollte die Breite des Pflanzgebotes überprüft werden, da die angegebene Breite von 4 m für einen Erdwall mit 1,5 m Höhe zu knapp bemessen scheint.	Die Annahme eines 1,5 m hohen Erdwalls ist nicht korrekt. Dieses Maß wurde auch in den Vorgesprächen nicht benannt. Die Festsetzung Nr. 5.2 beschreibt die Zulässigkeit eines Erdwalls, der bepflanzt werden soll. Die genannte Bepflanzung erfolgt mit heimischen Straucharten, die in der Regel 3-5 m hoch werden und somit in Summe mit einem, wenn auch niedrigerem, Erdwall die Anlagen effektiv einfassen.
		Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in beiden Planentwürfen die zeichnerische Kennzeichnung als Kampfmittelverdachtsfläche fehlt.	Derzeit läuft die Sondierung der Fläche. Sollten sich die Verdachtsmomente der Blindgänger bestätigen, wird eine anschließende Räumung erfolgen. Die Fläche wird im Anschluss als kampfmittelfrei eingestuft, so dass auf eine zeichnerische Kennung verzichtet werden kann.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	*Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich* *26.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.* *Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 1, 6, 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Der nebenstehende Hinweis ist bereits Bestandteil der Planhinweise.*
6	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich 24.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis ist bereits Bestandteil der Planhinweise.
7	*Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 42 – Luftverkehr Göttinger Chaussee 76A 30453 Hannover* *19.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.* *Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass **blendfreie Module** aufzustellen sind, da sie sonst die An- und Abflüge des Flugplatzes Emden gefährden könnten.* *Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.*	*Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 42 – Luftverkehr Göttinger Chaussee 76A 30453 Hannover 17.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass **blendfreie Module** aufzustellen sind, da sie sonst die An- und Abflüge des Flugplatzes Emden gefährden könnten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vollständig blendfreie Module existieren technisch nicht. Entspiegelte („blendarme") Module reduzieren die Reflexion, schließen sie aber nicht aus; Hersteller definieren „blendarm" uneinheitlich bzw. geben allenfalls einen Reduktionskoeffizienten an (z. B. eine prozentuale Minderung). Eine solche Minderung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem im Straßenverkehr wie im Anflugbereich maßgeblichen Ergebnis — der Abwesenheit relevanter Blendung im maßgeblichen Sichtbereich. Eine Festsetzung „blendarmer" oder „blendfreier" Module genügt daher nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots: Sie enthält keinen verlässlichen, prüf- und vollzugsfähigen Wert und ist zur Sicherung des erforderlichen Ergebnisses weder geeignet noch erforderlich. Das maßgebliche Ergebnis — keine relevante Blendung im maßgeblichen Sichtbereich — wird demgegenüber durch die bestimmten und damit festsetzbaren Parameter der Modulausrichtung, -neigung und -höhe gesichert, wie sie im Gutachten (Kapitel 5) vorgeschlagen sind. Der Ansatz „blendarme Module" kann folglich allenfalls als Hinweis oder Empfehlung, nicht aber als Festsetzung Eingang in den Bebauungsplan finden.
		Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 08.06.2026 keine Bedenken bzw. Anregungen zur Planung vorgebracht.
8	*LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover* *16.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.*	*Für das Plangebiet (B 0806) sowie das nördlich angrenzende Gewerbegebiet (B 0805) wurde eine aktuelle Luftbildauswertung durchgeführt. Im Ergebnis wurden auf das gesamten Plangebiet verteilt Bombentrichter (BT), Blindgängerverdacht (BGV) und ehemalige Flakstellungen dokumentiert. Aufgrund des begründeten Verdachts auf eine Belastung mit Kampfmitteln wird eine Sondierung der Fläche sowie konkrete Handlungsempfehlungen dazu gegeben.*
		Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.	*Das Kapitel 4.14 der Begründung wird diesbezüglich ergänzt.*

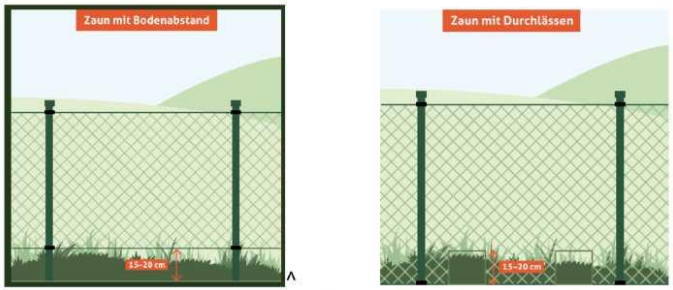
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	*Fortsetzung* *LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5*	*Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Eine aktuelle Luftbildauswertung wurde durchgeführt und im Ergebnis in die Planunterlagen eingestellt.*
		Hinweis:	
		Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* *Eine Luftbildauswertung wurde beantragt und durchgeführt. Das mittlerweile vorliegende Ergebnis ist bereits in die Planunterlagen eingestellt und wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.*
		Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.	*Die vorliegenden Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

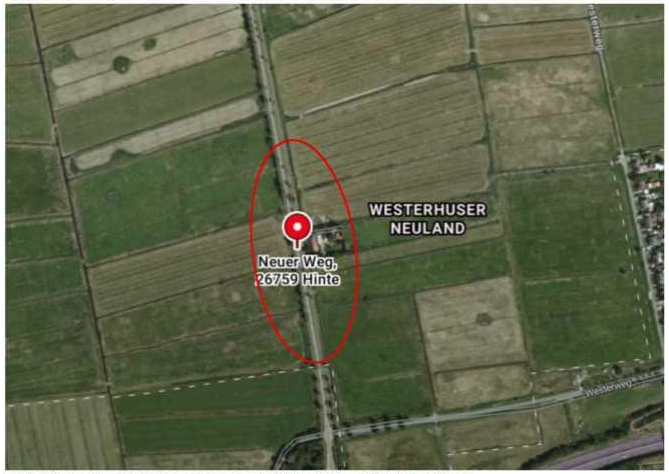
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	*Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5*	*Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:* *https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Das Ergebnis der Luftbildauswertung liegt vor und ist bereits Bestandteil der Begründung:* 

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover 09.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Umsetzungsverfahren berücksichtigt.
		Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Für das Plangebiet (VHB 0806) sowie das nördlich angrenzende Gewerbegebiet (B 0805) wurde eine aktuelle Luftbildauswertung durchgeführt. Im Ergebnis wurden auf das gesamten Plangebiet verteilt Bombentrichter (BT), Blindgängerverdacht (BGV) und ehemalige Flakstellungen dokumentiert. Aufgrund des begründeten Verdachts auf eine Belastung mit Kampfmitteln wird aktuell eine Sondierung der Fläche durchgeführt.
		Hinweis:	
		Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung" aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5	Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Sondierung **Fläche B** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. **Fläche C** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf **Fläche D** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden.	Die Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Umsetzungsverfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5	Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.** 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Das Ergebnis der Luftbildauswertung liegt vor und ist bereits Bestandteil der Begründung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	*Hegering Hinte, Jägerschaft Norden* *22.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Als anerkannter Naturschutzverband nimmt die Jägerschaft Norden, vertreten durch den Hegering Hinte, Stellung zur geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“.* *Grundsätzlich unterstützen wir den Ausbau regenerativer Energien. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in den Lebensraum unserer heimischen Wildtiere dar. Um die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und den Biotopverbund zu minimieren, fordern wir die Berücksichtigung folgender Punkte:* **1. *Erhalt des Biotopverbunds und der Wanderkorridore*** *Die geplante Fläche darf keine Barriere für den Wildwechsel darstellen. Wir fordern:* *Durchlässigkeit für Kleinsäuger: Der Zaun um die Anlage muss einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen, um Hasen, Igeln und anderem Niederwild den Durchzug zu ermöglichen. Als Alternative können auch kleinere Durchlässe im Zaun vorgesehen werden (vgl. Abbildung 1).*  *Abbildung 1 Zaun mit Bodenabstand oder Zaun mit Durchlässen (Quelle: DJV)* *Erfahrungsgemäß werden beide Varianten von Klein- und Mittelsäugern gut angenommen.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.* *Die nebenstehenden Angaben werden zum Entwurfsstand in die Planung aufgenommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	*Fortsetzung Hegering Hinte*	*Auf der Kreisstraße 241 (Neuer Weg) kommt es in dem rot umrandeten Gebiet häufig zu Wildunfällen, insbesondere mit Rehwild (vgl. Abbildung 2). Durch das für die PV-Anlage eingezäunte Gebiet kann es zu einem höheren Unfallrisiko mit Rehwild im Straßenverkehr kommen. Aus diesem Grund empfehlen wir, Wildreflektoren an den Leitpfosten zu installieren.*  *Abbildung 2: Gefahrenbereich Wildunfälle (Quelle: Bing)* **2. *Ökologische Aufwertung der Innenflächen*** *Die Fläche unter und zwischen den Modulen sollte als hochwertiger Lebensraum gestaltet werden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Einzäunung wildgängig gestaltet werden.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	*Fortsetzung Hegering Hinte*	*Extensive Pflege: Verzicht auf Pestizide und Düngermittel. Die Mahd sollte maximal zweimal jährlich und erst nach der Setz- und Brutzeit (nicht vor dem 15. Juli) erfolgen. Eine Tötung von Rehkitzen ist während der Mahd auszuschließen. Eine Mahd oder Beweidung sollte abschnittsweise erfolgen, sodass kein Ernteschock entsteht und die gesamte Deckung in kurzer Zeit verloren geht. Zwischen den einzelnen Schnittzeitpunkten sollten zeitliche Abstände von mindestens acht Wochen liegen.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche unter den Modulen wird unter folgenden Auflagen bewirtschaftet:* *<u>Vorbereitung:</u>* • *Fräsen zur Dominanzbrechung der bestehenden Vegetation* • *Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut* *Das Grünland ist unter folgenden Auflagen extensiv zu bewirtschaften:* *<u>Grundsätze:</u>* • *Das Grünland ist als Wiese mit höchstens zweimaliger Mahd pro Jahr zu nutzen.* • *Eine Brachlegung ist unzulässig.* • *Die Umwandlung in Intensivgrünland oder Acker sowie Einebnung/Planierung sind verboten.* • *Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.* • *Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen o. ä.).* • *Das Ausbringen von Dünger jeglicher Art ist unzulässig.* *<u>Bearbeitung:</u>* • *Keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen)* • *Keine Veränderung des Bodenreliefs.* • *Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.* • *Nachsaat nur in Absprache mit der UNB des Landkreises Aurich mit zertifizierter, abgestimmter Regiosaatgutmischung.* *<u>Schnittnutzung:</u>* • *ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr nach dem 01.07. mit Mähgut-Entfernung.* • *Belassen von Altgrasstreifen an jährlich wechselnden Standorten (Mahd im Folgejahr)* • *Mulchen ist unzulässig.* *Auf eine abschnittsweise Mahd wird verzichtet, da die Module ausreichend Deckung bieten.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	*Fortsetzung Hegering Hinte*	*Altgrasstreifen und Altgrasinseln, die mindestens ein Jahr nicht gemäht wurden, sind ein wichtiger Rückzugsort für Insekten und bieten damit eine Nahrungsgrundlage für Küken vom Fasan. Gleichzeitig sind sie ein geeigneter Brutstandort von Bodenbrütern.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Belassen von Altgrasstreifen in die Bewirtschaftungsauflagen aufgenommen.*
		Altgrasstreifen sollten beim ersten Schnitt eines Jahres stehen bleiben und erst beim ersten Schnitt des Folgejahres gemäht werden. Dadurch verbleibt eine Winterdeckung für Niederwild und eine Überwinterungsmöglichkeit für Insekten.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Regionales Saatgut: Verwendung von zertifiziertem, regionalem Wildgrassaatgut und Blühmischungen zur Förderung von Insekten und Bodenbrütern.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verwendung von Regiosaatgut ist in den Bewirtschaftungsauflagen enthalten.*
		3. ***Eingrünung und Sichtschutz***	
		Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Feldhecke aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern angepflanzt werden soll. Dies wird vom Hegering Hinte begrüßt, jedoch wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*
		Als Ergänzung oder Alternative könnte ein Teil der Pflanzungen durch sogenannte Totholz- oder Benjeshecken ersetzt und in diese Haufen hinein einzelne, meist dornentragende Sträucher eingepflanzt werden. Diese Hecken bieten unmittelbar nach Herrichtung Lebensraum und Deckung für Niederwild und sonstige Kleintiere. Anpflanzungen benötigen hingegen mehrere Jahre Zeit, um ausreichend Deckung zu bieten. Wildarten wie Fasan, Feldhase sowie zahlreiche Vogelarten profitieren von solchen Maßnahmen.	*Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Da die Hecke jedoch gerade als Sichtschutz und Ausgleich für das Landschaftsbild in Bezug auf die Wohnnutzungen dienen soll, wird Totholz von der Gemeinde nicht als geeignet angesehen.*
		4. ***Nutzung von Restflächen***	
		Für den Fall, dass durch die Aufstellung der Module ungenutzte Restflächen entstehen, empfiehlt der Hegering Hinte, diese Flächen für die heimischen Wildtiere nutzbar zu machen. Denkbar wären die Herrichtung von Blühbrachen, Kleinstgewässern, Streuobstwiesen oder Gehölzflächen.	*Die nebenstehenden Angaben werden im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.*
		Wir bitten darum, diese Belange in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.	*Der Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	*Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie* *Stilleweg 2* *30655 Hannover* *06.03.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:* ***Bergbau: West*** *Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen.* *Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.* *Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.* *Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.* *Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber:* *EWE Gasspeicher GmbH, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg; SEFE Storage GmbH, Karthäuserstraße 4, 34117 Kassel.* *Wir bitten darum, sich mit den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.* ***Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen*** *Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *Die im Beteiligungsverfahren bekannt gemachten Leitungen wurden in die Planunterlagen eingetragen.* *Diese Leitungsträger werden zum Entwurfsstand beteiligt.* *Die genannten Leitungstrassen sind mit den Schutzabständen in der Planzeichnung berücksichtigt worden.*

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange
Schreiben vom ...</th><th>Stellungnahme</th><th>Planungsrechtliche Vorgaben
Abwägung/Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td>10</td><td>Fortsetzung
LBEG</td><td>
Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:
<table>
<tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr>
<tr><td>RG063000000</td><td>Open Grid Europe GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr>
<tr><td>MIDAL Teilstrecke Rysum - Moormerland</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr>
<tr><td>HD_PN70</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr>
</table>
Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.
</td><td>
Die genannten Leitungstrassen sind mit den Schutzabständen in der Planzeichnung berücksichtigt worden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
</td></tr>
</table>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	*Fortsetzung LBEG*	*Wie in den Unterlagen beschrieben, kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Die durchgeführten Untersuchungen und Planungen zum Umgang mit Aushubmaterial werden begrüßt.* ***Bodenschutz beim Bauen*** *In der Planung sollten frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negativen Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.* *Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.* *Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden.*	*Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.* *Die Begründung wird um die Angaben zum Bodenschutz erweitert.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	*Fortsetzung LBEG*	*Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.* *Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen.* *Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.* ***Sonstige Hinweise*** *Die verwendeten Materialien mit Bodenkontakt sollten für den Einsatz im sauren Milieu unter reduzierenden Bedingungen geeignet sein. Die Freisetzung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser, z.B. infolge Korrosion, ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sulfatsauren bzw. potenziell sulfatsauren Böden mit der Gefährdung durch niedrige (saure) pH-Werte.* ***Hinweise*** *Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.*	*Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.* *Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	*Fortsetzung LBEG*	*Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.* *Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).* *Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden.* *Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden.* *Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.*	*Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.*
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. *Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.*	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 23.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Bergbau: West** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen. Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen. Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber: EWE Gasspeicher GmbH, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg; SEFE Storage GmbH, Karthäuserstraße 4, 34117 Kassel. Wir bitten darum, sich mit den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Beteiligungsverfahren bekannt gemachten Leitungen der Leitungsträger wurden in die Planunterlagen eingetragen. Diese Leitungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Die Planung beschreibt eine FFPV-Anlage in der Gemeinde Hinte. Die genannten Leitungstrassen sind mit den Schutzabständen in der Planzeichnung berücksichtigt worden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Fortsetzung LBEG	Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
RG063000000	Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
MIDAL Teilstrecke Rysum - Moormerland	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	Die genannten Leitungstrassen sind mit den Schutzabständen in der Planzeichnung berücksichtigt worden.
Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Hinweise	
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.	Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Fortsetzung LBEG	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf den Kompensationsflächen die Belange der Rohstoffsicherung nicht betroffen.
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	*Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Brückstraße 38 26725 Emden* *24.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Den Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 0806„Solarpark Westerhusen“ habe ich zur Kenntnis genommen.*	
		Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0806 wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden angeregt, eine gutachterliche Ermittlung und Bewertung der vom Plangebiet ausgehenden zu erwartenden Lichtimmissionen (Blendgutachten) durchzuführen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Das Blendgutachten wurde mit dem Ergebnis in die Entwurfsfassung eingestellt. Es kommt zu keinen Überschreitungen der angegebenen Immissionswerte.* *Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden ermöglicht.*
		Sofern das Gutachten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Licht gemäß der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Lichtimmissionen nachweisen, bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
11	*Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden*	*Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Lichtimmissionen der Bund/Län- der-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) können unter folgendem Link abgerufen werden:* *https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf.* *Einzelheiten zu Photovoltaikanlagen sind im Anhang 2 des Dokuments enthalten.* *Um weitere Beteiligung in den Verfahren wird gebeten.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.*
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Brückstraße 38 26725 Emden 10.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“ habe ich zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen den Planentwurf nicht. Im Rahmen der Prüfung der Planunterlagen habe ich jedoch festgestellt, dass die Ergebnisse des Blendgutachtens noch nicht vollständig bzw. korrekt in den Entwurf eingeflossen sind. Ich bitte Sie daher, folgenden Punkt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Planunterlagen entsprechend anzupassen: • **Textliche Festsetzungen:** Der Formulierungsvorschlag aus Kapitel 5 („Festsetzungs-/Auflagenvorschläge“) des Blendgutachtens der Firma GeoPlan, Nr. S2511119, ist nicht korrekt und vollständig in die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes eingeflossen. Um eine rechtssichere und gutachterkonforme Planung zu gewährleisten, bitte ich um die entsprechende Ergänzung der Unterlagen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung Nr. 2 wird hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen (Reduktion auf 3,60 m) sowie der Stellung der Modulflächen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
12	*Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich* *06.03.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.* *Im weiteren Verfahren sollen externe Kompensationsmaßnahmen benannt werden.* *Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden ggf. hierdurch die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.* *Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.*
13	*Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin* *03.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Vielen Dank für Ihre Anfrage.* *Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:* *1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.* *2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.* *3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.* *Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
13	*Fortsetzung* *Bundesnetzagentur*	*Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:* *Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:* *Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder* *unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de* *Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de* *Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:* *Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.* *Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:* *www.bnetza.de/648280* *Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.*
13	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 05.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
13	Fortsetzung Bundesnetzagentur	3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	
		Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:	
		Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder	
		unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de	
		Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	
		Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:	
		Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:	
		www.bnetza.de/648280	
		Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
14	*EWE Netz GmbH* *Cloppenburger Str. 302* *26133 Oldenburg* *13.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.* *Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.* *Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOF-NetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.* *Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.* *Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.* *Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.* *Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.* *Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.*	*Die Hinweise zu den Bestandsgasleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.* *Die Abstimmungen werden frühzeitig geführt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
14	*Fortsetzung* *EWE Netz GmbH*	*Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:* *https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung* *In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.* *Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:* *https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen* *Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner XXX unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.*	*Die Hinweise zu den Bestandsgasleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.* *Die Abstimmungen werden frühzeitig geführt.*
14	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 09.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. **Betroffenheit** Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute". **Leitungspläne** Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft.	Die Hinweise zu den Bestandsgasleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Die Abstimmungen werden frühzeitig geführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Fortsetzung EWE Netz GmbH	**Auflagen** Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. **Auflagen zum Schutz des Erdgashochdrucknetzes** Insbesondere kann das bestehende Erdgashochdrucknetz durch Überbauung und/oder Näherung beeinflusst werden. Um mögliche Beeinflussungen auszuschließen, ist eine technische Abstimmung erforderlich. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gas-HD Leitungen" und setzen Sie sich anschließend mit unserer zuständigen Fachabteilung unter folgender E-Mail-Adresse NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. **Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand** Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. **Abschließende Informationen** Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner XXX unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	Die Hinweise zu den Bestandsgasleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Die Abstimmungen werden frühzeitig geführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Die Abstimmungen werden frühzeitig geführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
15	*OOWV* *Georgstraße 4* *26919 Brake* *09.02.2026* ***Nach § 4 (1) BauGB***	*Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.* *Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:* *Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Versorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsleitungen des OOWV.* *Bedenken werden somit nicht erhoben.* *Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.* 	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
15	*Fortsetzung OOWV*		*Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.*
15	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 10.06.2026 10.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	In unserer Stellungnahme vom 09.02.2026 -AP-LW-AWN/R7/02/26/Kr haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Die Hinweise aus der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Die Abstimmungen werden frühzeitig geführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Flugplatz Emden GmbH Gorch-Fock-Str. 103 26721 Emden 02.07.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Wir erlauben uns zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung zu nehmen:	
		1. Die von Ihnen geplanten PV-Anlagen liegen ca. 3 km westlich des Flugplatzes - es ist daher eine vertiefte Analyse & Bewertung von möglichen Blendwirkungen auf den Anflugverkehr des Flugplatzes erforderlich. Dies schließt neben Anflügen auf die Start- und Landebahn ebenso sog. Visual Approaches von Helikoptern mit ein, die von Norden oder Süden kommend direkt den Flugplatz anfliegen.	Das Gutachten betrachtet die Blendwirkung auf den Flugverkehr und kommt aufgrund der Überflughöhe, der Fluggeschwindigkeit und der begrenzten Anlagenfläche zu dem Ergebnis, dass eine Blendung allenfalls im Bereich weniger Sekunden möglich und damit nicht relevant ist. Der konkrete An- und Abflugkorridor des Flugplatzes Emden liegt nicht im Kenntnisbereich des Gutachters, sondern in der Zuständigkeit der Luftfahrtbehörde bzw. des Flugplatzbetreibers; aufgrund der Entfernung zwischen Anlage und Flugplatz ist jedoch davon auszugehen, dass die Luftfahrzeuge im Bereich der Anlage eine Flughöhe erreicht bzw. noch innehaben, die mit dieser Einschätzung im Einklang steht.
		2. Eine pauschale/qualitative Bewertung bzgl. Blendeffekten auf den Luftverkehr ohne Belegung von konkreten Berechnungsergebnissen ist hier nicht ausreichend. Aktuelle Erfahrungen am Flughafen Amsterdam-Schipol zeigen, dass ausgehend von PV- Anlagen im Umfeld des Flughafens Cockpitbesatzungen signifikant geblendet werden können. Dies führt für den Flughafen zu erheblichen und nicht akzeptablen betrieblichen Einschränkungen.	
		3. Für die Bewertung der Blendwirkungen auf den Luftverkehr sollte neben der Blenddauer auch die Leuchtdichte/Intensität (engl. Luminance) analysiert werden.	
		4. Anmerkungen zur Untersuchungsmethodik des Blendgutachtens: Im November 2025 hat das Fernstraßen-Bundesamt eine Richtlinie zur Bewertung von Blendeffekten ausgehend von PV-Anlagen veröffentlicht. Dies sollte bei der Bewertung der Blendeffekte auf den Straßen- und auch Luftverkehr berücksichtigt werden (siehe "Eckpunktepapier Photovoltaik: Blendwirkungen und Blendgutachten", Fernstraßen-Bundesamt, November 2025).	
		Da die o.g. Punkte nicht ausreichend bzw. unvollständig in dem vorliegenden Blendgutachten der Firma GeoPlan bewertet wurden, kann eine Blendung der den Flugplatz an-/abfliegenden Luftfahrtzeuge bzw. Piloten abschließend nicht ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit den Ergebnissen des Blendgutachtens, 1. Revision wurde eine Blendwirkung auf den Flugverkehr als sehr begrenzt und somit als nicht relevant ermittelt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Fortsetzung Flugplatz Emden	Es ist daher zwingend erforderlich, dass die entsprechenden Bewertungen nachgeliefert werden bzw. jegliche Blendung der Piloten durch Verwendung technischer Systemkomponenten (blendfreie PV-Elemente) zweifelsfrei ausgeschlossen werden können. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.	Der Gutachter wurde ergänzend angeschrieben.
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich 10.06.2026 **Nach § 4 (2) BauGB**	Die Bereitstellung der landwirtschaftlichen Flächen sollte ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Ansonsten bestehen aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nur umgesetzt werden, wenn das Vorhaben im Eigentum bzw. im Zugriff des Vorhabenträgers sind. Dies erfolgt auf vertraglicher Basis.

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:

1. *Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 24.02.2026*
2. *Avacon AG Salzwedel mit Schreiben vom 03.02.2026*
3. *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 03.02.2026*
4. *Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 03.02.2026*
5. *GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 05.02.2026*
6. *Gemeinde Krummhörn mit Schreiben vom 05.02.2026*
7. *Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg – mit Schreiben vom 06.03.2026*
8. *Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Ostfriesland – mit Schreiben vom 02.03.2026*
9. *Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 04.03.2026*

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

1. Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Schreiben vom 09.06.2026
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 08.06.2026
3. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 10.06.2026
4. GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 11.06.2026
5. Hegering Hinte mit Schreiben vom 29.06.2026
6. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 29.06.2026
7. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 10.06.2026

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Einwender 1* *05.03.2026* ***Nach § 3 (1) BauGB***	*Hiermit gebe ich, als Bewohner des Westerweges meine Stellungnahme zu dem Bebauungsplan 0806 „Solarpark Westerhusen“ ab. Nach meiner Meinung ist diese Fläche ungeeignet für einen Solarpark dieser Größe.*	*Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.*
		Die Fläche ist durch jahrelange extensive Nutzung zu einem schützenswerten Biotop geworden, fernab von den Monokulturen der Agrarwirtschaft und bietet eine Rückzugsmöglichkeit für Artenvielfalt. Um das Artensterben aufzuhalten, müssen solche Flächen erhalten bleiben. Für die Bebauung einer ähnlichen Fläche auf der anderen Seite der Autobahn hat die Stadt Emden den 'Dinosaurier des Jahres' (Negativpreis des NABU) verliehen bekommen.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		Bitte teilen Sie mir mit, welche Ausgleichsflächen geplant sind.	*Der Ausgleich für das betroffene Wiesenpieper-Revier findet nordwestlich der Vorhabenfläche auf dem Flurstück 17/4, Flur 7 Gemarkung Groß Midlum statt.*
		Bei der Info- Veranstaltung der Gemeinde Hinte zu dem geplanten Solarpark war von einem Elektrolyseur die Rede, der in diesem Bebauungsplan jedoch nicht eingezeichnet ist. Bedeutet das, dass er nicht mehr Teil des Plans ist?	*Die genannte Informationsveranstaltung hat über das geplante Vorhaben, wie in der Bauleitplanung dargestellt, informiert. Anderweitige Absprachen sind nicht getroffen worden.*
		Außerdem wurde dort die Höhe der PV- Anlagen mit 3 Metern angegeben. Warum steht in dem Plan jetzt 4 Meter Höhe?	*Die Moduloberkante reicht bis 3,6 m über die Geländeoberkante. Diese Höhe ist durch das Blendgutachten vorgegeben und wird festgesetzt.*
		Ich möchte Sie bitten, die mündlichen Zusagen, die bei der Info-Veranstaltung gemacht worden sind und die ich protokollarisch festgehalten habe, in schriftlicher Form in die Planung aufzunehmen. Zum Beispiel die Einhaltung des Abstands von 15 Metern zum Graben und einem bepflanzten Schutzwall.	*Bei Informationsveranstaltungen werden die Details zum derzeitigen Stand der Planung kommuniziert. Diese sind nicht verbindlich. Im Rahmen des Verfahrens sind Änderungen der Planung nicht auszuschließen. Daher besteht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Änderungen abzugeben.* *Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Anpflanzflächen im Osten des Plangebietes die Anlage eines Erdwalls zulässig ist. Die Anordnung der Module kann dem Modulplan entnommen werden.*
		Bitte erstellen Sie ein Gutachten über die Hitzeentwicklung über großen Solarparks im Sommer. Durch die unmittelbare Nähe zu den Häusern des Westerweges könnte es bei uns zu einer unnatürlichen Hitzeentwicklung kommen, die zeitweise, im Extremfall zu einer Unbewohnbarkeit der Häuser führen kann. Auch die Vegetation im Garten könnte darunter leiden. Bitte teilen Sie mir mit, an wen ich mich in diesem Fall wenden kann. Findet ein finanzieller Ausgleich statt?	*Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt allerdings keine Hinweise auf eine unnatürliche Hitzeentwicklung in der Nähe von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Würde sich eine solche Hitze an und um die Module entwickeln, dass Häuser unbewohnbar würden, würden weder Flora noch Fauna in den Anlagen überstehen können. Dies ist nicht der Fall, wie Studien (z. B. Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie.) und Praxiserfahrungen zeigen. Ein Gutachten wird somit von der Gemeinde als nicht notwendig angesehen. Auch ein finanzieller Ausgleich ist nicht vorgesehen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 10.07.2026 **Nach § 3 (2) BauGB**	Sie haben ja bereits meine letzte Stellungnahme zur Kenntnis genommen, ohne für meine Bedenken hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes irgendein Interesse zu zeigen. Seltene Vögel, die auf der roten Liste stehen, und auf solche extensiv genutzten Flächen angewiesen sind, ziehen nicht einfach auf weit entfernte Ausgleichsflächen um. Tiere wie der Bluthänfling oder der Feuersalamander, die im Westerweg gesichtet wurden, sind höchstwahrscheinlich auch auf der Fläche des Bebauungsplanes zu finden. Bitte lassen Sie dies durch ein erneutes Gutachten überprüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit gefährdeter oder streng geschützter Arten wurde im Umweltbericht geprüft. Im Fauna-Gutachten wurden die gefährdeten bzw. streng geschützten Arten Blaukehlchen (§§), Wiesenpieper (2/2, 1 Brutpaar), Rohrammer (*/V), Feldlerche (3/3, 1 Brutpaar), Feldschwirl (2/2, 1 Brutpaar), Schilfrohrsänger (§§) und Stockente (*/V) nachgewiesen. In Bezug auf den Wiesenpieper werden Ausgleichsmaßnahmen nötig, die übrigen Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt. Gefährdete oder streng geschützte Amphibienarten wurden nicht festgestellt. Der Geltungsbereich steht Amphibien jedoch weiterhin uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für weitere Gutachten. Die Ausgleichsfläche für den Wiesenpieper befindet sich 220 m vom Geltungsbereich entfernt und damit im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang.
		Des Weiteren möchte ich erneut Kritik an der Nähe des Solarparks zu der Wohnbebauung des Westerwegs äußern. Teilen Sie mir mit, welcher Ausgleich für die Anwohner geplant ist, hinsichtlich negativer Folgen wie Wertverlust, Geräuschentwicklung, Schadstoffemission, Hitzeentwicklung, usw.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden in Kapitel 4.4 der Begründung behandelt. Es wurde ein Schallgutachten sowie ein Blendgutachten erstellt. Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung entlang des Westerweges enthält der Anhang des Gutachtens ein Schallimmissionsraster. Dieses stellt die Gesamtlärmsituation (energetische Addition von Gewerbe- und Verkehrslärm) dar. Es zeigt sich, dass während der Tageszeit die Schallimmissionsbelastung bei < 62 dB(A) liegt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat festgestellt, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten am Tag bei 70 dB(A) liegt. Diese Zumutbarkeitsschwelle wird nicht überschritten. Im Nachtzeitraum gehen von Photovoltaikanlagen keine Geräuschemissionen aus, daher entfällt eine Betrachtung des Nachtzeitraumes.
		Bitte stellen Sie mir konkret die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auf.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches § 3 Absatz 2 und umfasst ein zweistufiges und öffentliches Verfahren, welches dementsprechend seitens der Gemeindeverwaltung durchgeführt worden ist. Die Beratungen zur Abwägung erfolgen in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindegremien.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	*Einwender 2* *09.03.2026* ***Nach § 3 (1) BauGB***	*Bitte richten Sie eine reelle Möglichkeit der Bürgerbeteiligung für die direkten Anwohner im Westerweg ein, um einen Ausgleich für etwaigen Wertverlust der Immobilien zu schaffen.* *Wir als Anwohner vom Westerweg bitten um Berücksichtigung folgender Punkte.* *1. Erdwall in entsprechender Höhe und Breite mit Begrünung als Sicht- und Blendschutz zum entstehenden Solarpark.* *2. Bitte den Westerweg nicht mit schweren Baufahrzeugen zu befahren, um Schäden an den Häusern und der Straße zu vermeiden.* *3. Ausreichender Abstand der Trafostation/en um eine Lärmbelästigung gering zu halten.*	*Die Öffentlichkeit wird im Zuge der Auslegung ein zweites Mal zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.* *Ein Erdwall wird als zulässig festgesetzt.* *Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommen keine Fahrzeuge zum Einsatz, die Schäden an Straßen oder Häusern hervorrufen könnten.* *Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden in Kapitel 4.4 der Begründung behandelt. Es wurde ein Schallgutachten erstellt.[8] Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung entlang des Westerweges enthält der Anhang des Gutachtens ein Schallimmissionsraster. Dieses stellt die Gesamtlärmsituation (energetische Addition von Gewerbe- und Verkehrslärm) dar. Es zeigt sich, dass während der Tageszeit die Schallimmissionsbelastung bei < 62 dB(A) liegt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat festgestellt, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten am Tag bei 70 dB(A) liegt. Diese Zumutbarkeitsschwelle wird nicht überschritten. Im Nachtzeitraum gehen von Photovoltaikanlagen keine Geräuschemissionen aus, daher entfällt eine Betrachtung des Nachtzeitraumes.*

[8] Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der bauleitplanung: B-Plan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“, Gemeinde Hinte, Bericht 5332-26-L1, IEL GmbH, 18.März 2026

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	*Einwender 3* *06.03.2026* ***Nach § 3 (1) BauGB***	*Als Anwohner im Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 0806 "Solarpark Westerhusen" möchte ich mich mit einigen Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf an Sie wenden. Mein Ziel ist es, eine Lösung zu unterstützen, die sowohl den Ausbau der Solarenergie ermöglicht als auch die berechtigten Interessen der unmittelbaren Nachbarschaft schützt.* *Dazu möchte ich folgende Punkte zur Prüfung und Abwägung anregen:*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		1. Ergänzung des Schutzwalls (Vereinbarung vom 05.09.2024) Nach meinen Unterlagen wurde am 05. September 2025 die Errichtung eines Schutzwalls mit einer Höhe von 1,5 Metern besprochen. Da die Wohnhäuser am Westerweg ca. 1 Meter höher als das Straßenniveau liegen, erscheint diese Maßnahme als Sicht- und Immissionsschutz besonders wertvoll. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie prüfen könnten, ob diese Vereinbarung als verbindliche Festsetzung in den Plan aufgenommen werden kann.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Anpflanzflächen im Osten des Plangebietes die Anlage eines Erdwalls zulässig ist.*
		2. Gestaltung der Grünzone und Abstände Nach Analyse der vorliegenden Pläne gehen wir davon aus, dass der Abstand zwischen dem Straßenrand (Westerweg) und dem Zaun des Solarparks lediglich etwa 10 Meter beträgt, obwohl eine verbindliche Maßangabe hierzu im Textteil des Entwurfs fehlt. Aufgrund der topografischen Lage unserer Grundstücke befürchten wir, dass eine einfache Bepflanzung in diesem schmalen Streifen die visuelle Wirkung der bis zu 4 Meter hohen Paneele nicht ausreichend abmildert.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen dem Westerweg und den Modulen beträgt 15 m. Nach Ansicht der Gemeinde ist der vorgesehene Sichtschutz durch den bepflanzten Wall ausreichend, um die Anwohner des Westerweges vor möglichen Belastungen zu schützen.*
		Wir regen daher dringend an, eine Verbreiterung dieser Grünzone in Erwägung zu ziehen, um eine harmonischere Einbettung in das Landschaftsbild zu erreichen und den Sichtschutz für die höher gelegenen Wohnhäuser effektiv zu gewährleisten.	*Auf eine Verbreiterung der Gehölzpflanzungen wird verzichtet. Nach Ansicht der Gemeinde ist der vorgesehene Sichtschutz durch den bepflanzten Wall ausreichend, um die Anwohner des Westerweges vor möglichen Belastungen zu schützen.*
		3. Ökologische Gestaltung der Umzäunung Die vorgesehene Durchlässigkeit für Kleinsäuger unterstützen wir ausdrücklich. Wir bitten jedoch darum, bei der Wahl des Zauns darauf zu achten, dass dieser in Kombination mit der Bepflanzung und dem gewünschten Wall einen natürlichen, nicht-industriellen Charakter behält.	*Die Zulässigkeit eines Zaunes wird in der Planung beschrieben und festgesetzt. Die Ausgestaltung wird im Weiteren im Zuge eines Durchführungsvertrages geregelt.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung *Einwender 3*	*4. Schallschutz und technische Anlagen Hinsichtlich der geplanten Trafostationen besteht in der Nachbarschaft eine gewisse Besorgnis bezüglich möglicher Schallemissionen. Da die erhöhte Lage der Häuser die Schallausbreitung begünstigen könnte, bitten wir darum, im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass durch ein entsprechendes Gutachten oder durch eine optimierte Platzierung der Anlagen keine Lärmbelästigung für die Anwohner entsteht.*	*Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden in Kapitel 4.4 der Begründung behandelt. Es wurde ein Schallgutachten erstellt.[9] Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung entlang des Westerweges enthält der Anhang des Gutachtens ein Schallimmissionsraster. Dieses stellt die Gesamtlärmsituation (energetische Addition von Gewerbe- und Verkehrslärm) dar. Es zeigt sich, dass während der Tageszeit die Schallimmissionsbelastung bei < 62 dB(A) liegt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat festgestellt, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten am Tag bei 70 dB(A) liegt. Diese Zumutbarkeitsschwelle wird nicht überschritten. Im Nachtzeitraum gehen von Photovoltaikanlagen keine Geräuschemissionen aus, daher entfällt eine Betrachtung des Nachtzeitraumes.*
		Diese Forderung begründet sich auch darin, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Klarheit über die mögliche Lärmentwicklung der Trafostationen besteht. Ein breiterer und höherer Baumwall auf dem geforderten Schutzwall würde hier einen entscheidenden positiven Effekt auf die akustische Abschirmung haben und die Akzeptanz des Projekts in der Nachbarschaft sichern.	*siehe oben*
		5. Prüfung der Blendwirkung Um spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, würden wir es begrüßen, wenn die potenzielle Blendwirkung der Anlage auf die Wohnbebauung am Westerweg im Vorfeld gutachterlich geprüft wird. Dies dient der langfristigen Akzeptanz des Projekts in der direkten Nachbarschaft.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Blendgutachten[10] erstellt, um eventuell entstehende störende Blendwirkungen auf die Wohnnutzungen zu ermitteln und zu vermeiden.* *Immissionsorte, die als kritisch zu betrachten sind liegen meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage.* *Insgesamt ergeben sich aus der Berechnung 518 Immissionsorte. Im Ergebnis ergibt sich als maximale Blendung für die Immissionsorte IO 1 bis IO 9 am IO 9 mit einer Blenddauer von 1510 Minuten für das gesamte Jahr. Die Schwellenwerte des LAI-Hinweises von 1.800 min/Jahr bei Wohngebäuden werden somit unterschritten.*
		6. Das schwere Maschinen möglichst nicht über den Westerweg fahren, um eventuellen Schäden an den Häusern und Grundstücken zu verhindern.	*Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommen keine Fahrzeuge zum Einsatz, die Schäden an Straßen oder Häusern hervorrufen könnten.*

[9] Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der bauleitplanung: B-Plan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“, Gemeinde Hinte, Bericht 5332-26-L1, IEL GmbH, 18.März 2026

[10] Blendgutachten Nr.S2511119 Revision 1, GeoPlan GmbH, Osterhofen, 15.04.2026

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung *Einwender 3*	*Vielleicht wäre es sinnvoll vorher ein Gutachten von den Häusern und Grundstücken zu machen um spätere Vorwürfe zu verhindern.* *Ich danke Ihnen herzlich für die Mühe, diese Anliegen in den Abwägungsprozess einzubeziehen, und freue mich über eine kurze Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.* *Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (295,3 KB) beigefügt.* *<u>Anmerkung:</u>* *Es war keine Anlage anbei.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht keinen Anlass für eine gutachterliche Untersuchung der Häuser.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4a	*Einwender 4* *01.03.2026* ***Nach § 3 (1) BauGB***	*Als Anwohner im Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“ möchte ich mich mit einigen Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf an Sie wenden. Mein Ziel ist es, eine Lösung zu unterstützen, die sowohl den Ausbau der Solarenergie ermöglicht als auch die berechtigten Interessen der unmittelbaren Nachbarschaft schützt.* *Dazu möchte ich folgende Punkte zur Prüfung und Abwägung anregen:*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		1. Ergänzung des Schutzwalls (Vereinbarung vom 05.09.2024) Nach meinen Unterlagen wurde am 05. September 2025 die Errichtung eines Schutzwalls mit einer Höhe von 1,5 Metern besprochen. Da die Wohnhäuser am Westerweg ca. 1 Meter höher als das Straßenniveau liegen, erscheint diese Maßnahme als Sicht- und Immissionsschutz besonders wertvoll. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie prüfen könnten, ob diese Vereinbarung als verbindliche Festsetzung in den Plan aufgenommen werden kann.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Anpflanzflächen im Osten des Plangebietes die Anlage eines Erdwalls zulässig ist.*
		2. Gestaltung der Grünzone und Abstände Nach Analyse der vorliegenden Pläne gehen wir davon aus, dass der Abstand zwischen dem Straßenrand (Westerweg) und dem Zaun des Solarparks lediglich etwa 10 Meter beträgt, obwohl eine verbindliche Maßangabe hierzu im Textteil des Entwurfs fehlt. Aufgrund der topografischen Lage unserer Grundstücke befürchten wir, dass eine einfache Bepflanzung in diesem schmalen Streifen die visuelle Wirkung der bis zu 4 Meter hohen Paneele nicht ausreichend abmildert. Wir regen daher dringend an, eine Verbreiterung dieser Grünzone auf 25 Meter in Erwägung zu ziehen, um eine harmonischere Einbettung in das Landschaftsbild zu erreichen und den Sichtschutz für die höher gelegenen Wohnhäuser effektiv zu gewährleisten.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen dem Westerweg und den Modulen beträgt 15 m. Auf eine Verbreiterung der Gehölzpflanzungen wird verzichtet. Nach Ansicht der Gemeinde ist der vorgesehene Sichtschutz durch den bepflanzten Wall ausreichend, um die Anwohner des Westerweges vor möglichen Belastungen zu schützen.*
		3. Ökologische Gestaltung der Umzäunung Die vorgesehene Durchlässigkeit für Kleinsäuger unterstützen wir ausdrücklich. Wir bitten jedoch darum, bei der Wahl des Zauns darauf zu achten, dass dieser in Kombination mit der Bepflanzung und dem gewünschten Wall einen natürlichen, nicht-industriellen Charakter behält.	*Die Zulässigkeit eines Zaunes wird in der Planung beschrieben und festgesetzt. Die Ausgestaltung wird im Weiteren im Zuge eines Durchführungsvertrages geregelt.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung *Einwender 4a*	*4. Schallschutz und technische Anlagen Hinsichtlich der geplanten Trafostationen besteht in der Nachbarschaft eine gewisse Besorgnis bezüglich möglicher Schallemissionen. Da die erhöhte Lage der Häuser die Schallausbreitung begünstigen könnte, bitten wir darum, im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass durch ein entsprechendes Gutachten oder durch eine optimierte Platzierung der Anlagen keine Lärmbelästigung für die Anwohner entsteht.*	*Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden in Kapitel 4.4 der Begründung behandelt. Es wurde ein Schallgutachten erstellt.[11] Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung entlang des Westerweges enthält der Anhang des Gutachtens ein Schallimmissionsraster. Dieses stellt die Gesamtlärmsituation (energetische Addition von Gewerbe- und Verkehrslärm) dar. Es zeigt sich, dass während der Tageszeit die Schallimmissionsbelastung bei < 62 dB(A) liegt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat festgestellt, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten am Tag bei 70 dB(A) liegt. Diese Zumutbarkeitsschwelle wird nicht überschritten. Im Nachtzeitraum gehen von Photovoltaikanlagen keine Geräuschemissionen aus, daher entfällt eine Betrachtung des Nachtzeitraumes.*
		Diese Forderung begründet sich auch darin, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Klarheit über die mögliche Lärmentwicklung der Trafostationen besteht. Ein breiterer und höherer Baumwall auf dem geforderten Schutzwall würde hier einen entscheidenden positiven Effekt auf die akustische Abschirmung haben und die Akzeptanz des Projekts in der Nachbarschaft sichern.	*siehe oben*
		5. Prüfung der Blendwirkung Um spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, würden wir es begrüßen, wenn die potenzielle Blendwirkung der Anlage auf die Wohnbebauung am Westerweg im Vorfeld gutachterlich geprüft wird. Dies dient der langfristigen Akzeptanz des Projekts in der direkten Nachbarschaft.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Blendgutachten[12] erstellt, um eventuell entstehende störende Blendwirkungen auf die Wohnnutzungen zu ermitteln und zu vermeiden.* *Immissionsorte, die als kritisch zu betrachten sind liegen meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage.* *Insgesamt ergeben sich aus der Berechnung 518 Immissionsorte. Im Ergebnis ergibt sich als maximale Blendung für die Immissionsorte IO 1 bis IO 9 am IO 9 mit einer Blenddauer von 1510 Minuten für das gesamte Jahr. Die Schwellenwerte des LAI-Hinweises von 1.800 min/Jahr bei Wohngebäuden werden somit unterschritten.*
		Ich danke Ihnen herzlich für die Mühe, diese Anliegen in den Abwägungsprozess einzubeziehen, und freue mich über eine kurze Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

[11] Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der bauleitplanung: B-Plan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“, Gemeinde Hinte, Bericht 5332-26-L1, IEL GmbH, 18.März 2026

[12] Blendgutachten Nr.S2511119 Revision 1, GeoPlan GmbH, Osterhofen, 15.04.2026

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	*Einwender 4* *04.03.2026* ***Nach § 3 (1) BauGB***	*Ergänzend zu meinem Schreiben vom 01.03.2026 möchte ich einen konstruktiven Vorschlag zur Optimierung der Flächennutzung im Bebauungsplan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“ unterbreiten.*	
		Nach Durchsicht der Planunterlagen ist mir aufgefallen, dass entlang des Neuen Wegs (K 241) teilweise eine öffentliche Grünfläche vorgesehen ist, während in anderen Bereichen die Photovoltaikanlagen nah an die Straße rücken.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am Neuen Weg ist nach derzeitigem Stand der Planung keine öffentliche Grünfläche festgesetzt.*
		Da es sich beim Neuen Weg um eine Durchgangsstraße handelt, ist die optische Beeinträchtigung dort wesentlich geringer als am Westerweg.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Ich möchte daher folgenden Vorschlag zur Prüfung anregen:	
		Es wäre aus unserer Sicht wesentlich praktischer und zielführender, die geplanten öffentlichen Grünflächen vom Neuen Weg an die Ostseite zum Westerweg zu verlegen. Durch diesen Flächentausch könnten folgende Vorteile erzielt werden:	*Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum derzeitigen Stand der Planung sind weder am Neuen Weg noch am Westerweg öffentliche Grünflächen geplant.*
		1. Optimierter Immissionsschutz: Der Abstand zwischen den Solarpaneelen und der Wohnbebauung am Westerweg würde deutlich vergrößert, ohne dass die Gesamtfläche des Solarparks verringert werden muss.	*Der größere Abstand zwischen den Modulen und dem Neuen Weg im Vergleich zum Abstand der Module zum Westerweg geht aus der Bauverbotszone (20 m) am Neuen Weg als Kreisstraße hervor. Diese kann nicht verlegt werden.*
		2. Besserer Sichtschutz: Die öffentliche Grünfläche könnte am Westerweg dazu genutzt werden, den bereits am 05.09.2025 vereinbarten Schutzwall (1,5 Meter) sowie eine breitere, blickdichte Bepflanzung zu realisieren.	*Nach Ansicht der Gemeinde ist der vorgesehene Sichtschutz durch den bepflanzten Wall ausreichend, um die Anwohner des Westerweges vor möglichen Belastungen zu schützen.*
		3. Akzeptanz: Anwohner am Westerweg, deren Häuser ca. 1 Meter höher als das Straßenniveau liegen, erhielten dadurch eine angemessene Pufferzone, während die Solarpanels am Neuen Weg niemanden in seiner Wohnqualität beeinträchtigen würden.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden in Kapitel 4.4 der Begründung behandelt. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität ist nicht ersichtlich.*
		Wir bitten Sie, diese Umstrukturierung der Flächen im weiteren Planungsverfahren wohlwollend zu prüfen. Dieser Vorschlag würde die Akzeptanz des Projekts in der direkten Nachbarschaft maßgeblich erhöhen, ohne die energetische Effizienz der Anlage zu mindern.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		Für Rückfragen zu diesem Vorschlag stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5a	*Einwender 5* *04.03.2026* ***Nach § 3 (1) BauGB***	*Als Anwohner im Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“ möchte ich mich mit einigen Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf an Sie wenden. Mein Ziel ist es, eine Lösung zu unterstützen, die sowohl den Ausbau der Solarenergie ermöglicht als auch die berechtigten Interessen der unmittelbaren Nachbarschaft schützt.* *Dazu möchte ich folgende Punkte zur Prüfung und Abwägung anregen:*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		1. Ergänzung des Schutzwalls (Vereinbarung vom 05.09.2024) Nach meinen Unterlagen wurde am 05. September 2025 die Errichtung eines Schutzwalls mit einer Höhe von 1,5 Metern besprochen. Da die Wohnhäuser am Westerweg ca. 1 Meter höher als das Straßenniveau liegen, erscheint diese Maßnahme als Sicht- und Immissionsschutz besonders wertvoll. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie prüfen könnten, ob diese Vereinbarung als verbindliche Festsetzung in den Plan aufgenommen werden kann.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Anpflanzflächen im Osten des Plangebietes die Anlage eines Erdwalls zulässig ist.*
		2. Gestaltung der Grünzone und Abstände Nach Analyse der vorliegenden Pläne gehen wir davon aus, dass der Abstand zwischen dem Straßenrand (Westerweg) und dem Zaun des Solarparks lediglich etwa 10 Meter beträgt, obwohl eine verbindliche Maßangabe hierzu im Textteil des Entwurfs fehlt. Aufgrund der topografischen Lage unserer Grundstücke befürchten wir, dass eine einfache Bepflanzung in diesem schmalen Streifen die visuelle Wirkung der bis zu 4 Meter hohen Paneele nicht ausreichend abmildert. Wir regen daher dringend an, eine Verbreiterung dieser Grünzone auf 25 Meter in Erwägung zu ziehen, um eine harmonischere Einbettung in das Landschaftsbild zu erreichen und den Sichtschutz für die höher gelegenen Wohnhäuser effektiv zu gewährleisten.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen dem Westerweg und den Modulen beträgt 15 m. Auf eine Verbreiterung der Gehölzpflanzungen wird verzichtet. Nach Ansicht der Gemeinde ist der vorgesehene Sichtschutz durch den bepflanzten Wall ausreichend, um die Anwohner des Westerweges vor möglichen Belastungen zu schützen.*
		3. Ökologische Gestaltung der Umzäunung Die vorgesehene Durchlässigkeit für Kleinsäuger unterstützen wir ausdrücklich. Wir bitten jedoch darum, bei der Wahl des Zauns darauf zu achten, dass dieser in Kombination mit der Bepflanzung und dem gewünschten Wall einen natürlichen, nicht-industriellen Charakter behält.	*Die Zulässigkeit eines Zaunes wird in der Planung beschrieben und festgesetzt. Die Ausgestaltung wird im Weiteren im Zuge eines Durchführungsvertrages geregelt.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung *Einwender 5a*	*4. Schallschutz und technische Anlagen Hinsichtlich der geplanten Trafostationen besteht in der Nachbarschaft eine gewisse Besorgnis bezüglich möglicher Schallemissionen. Da die erhöhte Lage der Häuser die Schallausbreitung begünstigen könnte, bitten wir darum, im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass durch ein entsprechendes Gutachten oder durch eine optimierte Platzierung der Anlagen keine Lärmbelästigung für die Anwohner entsteht.*	*Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden in Kapitel 4.4 der Begründung behandelt. Es wurde ein Schallgutachten erstellt.[13] Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung entlang des Westerweges enthält der Anhang des Gutachtens ein Schallimmissionsraster. Dieses stellt die Gesamtlärmsituation (energetische Addition von Gewerbe- und Verkehrslärm) dar. Es zeigt sich, dass während der Tageszeit die Schallimmissionsbelastung bei < 62 dB(A) liegt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat festgestellt, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in Wohngebieten am Tag bei 70 dB(A) liegt. Diese Zumutbarkeitsschwelle wird nicht überschritten. Im Nachtzeitraum gehen von Photovoltaikanlagen keine Geräuschemissionen aus, daher entfällt eine Betrachtung des Nachtzeitraumes.*
		Diese Forderung begründet sich auch darin, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Klarheit über die mögliche Lärmentwicklung der Trafostationen besteht. Ein breiterer und höherer Baumwall auf dem geforderten Schutzwall würde hier einen entscheidenden positiven Effekt auf die akustische Abschirmung haben und die Akzeptanz des Projekts in der Nachbarschaft sichern.	*siehe oben*
		5. Prüfung der Blendwirkung Um spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, würden wir es begrüßen, wenn die potenzielle Blendwirkung der Anlage auf die Wohnbebauung am Westerweg im Vorfeld gutachterlich geprüft wird. Dies dient der langfristigen Akzeptanz des Projekts in der direkten Nachbarschaft.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Blendgutachten[14] erstellt, um eventuell entstehende störende Blendwirkungen auf die Wohnnutzungen zu ermitteln und zu vermeiden.* *Immissionsorte, die als kritisch zu betrachten sind liegen meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage.* *Insgesamt ergeben sich aus der Berechnung 518 Immissionsorte. Im Ergebnis ergibt sich als maximale Blendung für die Immissionsorte IO 1 bis IO 9 am IO 9 mit einer Blenddauer von 1510 Minuten für das gesamte Jahr. Die Schwellenwerte des LAI-Hinweises von 1.800 min/Jahr bei Wohngebäuden werden somit unterschritten.*
		Ich danke Ihnen herzlich für die Mühe, diese Anliegen in den Abwägungsprozess einzubeziehen, und freue mich über eine kurze Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

[13] Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der bauleitplanung: B-Plan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“, Gemeinde Hinte, Bericht 5332-26-L1, IEL GmbH, 18.März 2026

[14] Blendgutachten Nr.S2511119 Revision 1, GeoPlan GmbH, Osterhofen, 15.04.2026

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5b	*Einwender 5* *04.03.2026* ***Nach § 3 (1) BauGB***	*Ergänzend zu meinem Schreiben vom 01.03.2026 möchte ich einen konstruktiven Vorschlag zur Optimierung der Flächennutzung im Bebauungsplan Nr. 0806 „Solarpark Westerhusen“ unterbreiten.*	
		Nach Durchsicht der Planunterlagen ist mir aufgefallen, dass entlang des Neuen Wegs (K 241) teilweise eine öffentliche Grünfläche vorgesehen ist, während in anderen Bereichen die Photovoltaikanlagen nah an die Straße rücken.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am Neuen Weg ist nach derzeitigem Stand der Planung keine öffentliche Grünfläche festgesetzt.*
		Da es sich beim Neuen Weg um eine Durchgangsstraße handelt, ist die optische Beeinträchtigung dort wesentlich geringer als am Westerweg.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Ich möchte daher folgenden Vorschlag zur Prüfung anregen:	
		Es wäre aus unserer Sicht wesentlich praktischer und zielführender, die geplanten öffentlichen Grünflächen vom Neuen Weg an die Ostseite zum Westerweg zu verlegen. Durch diesen Flächentausch könnten folgende Vorteile erzielt werden:	*Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zum derzeitigen Stand der Planung sind weder am Neuen Weg noch am Westerweg öffentliche Grünflächen geplant.*
		4. Optimierter Immissionsschutz: Der Abstand zwischen den Solarpaneelen und der Wohnbebauung am Westerweg würde deutlich vergrößert, ohne dass die Gesamtfläche des Solarparks verringert werden muss.	*Der größere Abstand zwischen den Modulen und dem Neuen Weg im Vergleich zum Abstand der Module zum Westerweg geht aus der Bauverbotszone (20 m) am Neuen Weg als Kreisstraße hervor. Diese kann nicht verlegt werden.*
		5. Besserer Sichtschutz: Die öffentliche Grünfläche könnte am Westerweg dazu genutzt werden, den bereits am 05.09.2025 vereinbarten Schutzwall (1,5 Meter) sowie eine breitere, blickdichte Bepflanzung zu realisieren.	*Nach Ansicht der Gemeinde ist der vorgesehene Sichtschutz durch den bepflanzten Wall ausreichend, um die Anwohner des Westerweges vor möglichen Belastungen zu schützen.*
		6. Akzeptanz: Anwohner am Westerweg, deren Häuser ca. 1 Meter höher als das Straßenniveau liegen, erhielten dadurch eine angemessene Pufferzone, während die Solarpanels am Neuen Weg niemanden in seiner Wohnqualität beeinträchtigen würden.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden in Kapitel 4.4 der Begründung behandelt. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität ist nicht ersichtlich.*
		Wir bitten Sie, diese Umstrukturierung der Flächen im weiteren Planungsverfahren wohlwollend zu prüfen. Dieser Vorschlag würde die Akzeptanz des Projekts in der direkten Nachbarschaft maßgeblich erhöhen, ohne die energetische Effizienz der Anlage zu mindern.	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		Für Rückfragen zu diesem Vorschlag stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	*Einwender 6* *01.03.2026* ***Nach § 3 (1) BauGB***	*Ich möchte mich auf die mündliche Zusage der Gemeinde und des Planers/Investors Terravent beziehen, folgendes einzuhalten:*	
		– *Errichtung eines Erdwalls an der Grabenseite des Westerweges mit ein- oder zweireihiger Begrünung mit Bäumen oder Buschwerk zum Sichtschutz gegen den geplanten Solarpark.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Anpflanzflächen im Osten des Plangebietes die Anlage eines Erdwalls zulässig ist.*
		– *Erinnerung an die Zusage den Westerweg nicht mit schweren Baufahrzeugen für die Erschließung des Solarparks und des Gewerbegebietes zu nutzen.*	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Die gemachten Zusagen bzw. n Aussicht gestellten Möglichkeiten wurden Ihrerseits und Seitens des Investors in der Bürgerversammlung Termin vom 05.September 2024 17:00 im Feuerwehrhaus Osterhusen getätigt.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Wir als Interessengemeinschaft mit ca. 50 Personen bitten freundlich um Einhaltung.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Einwender 7 07.07.2026 **Nach § 3 (2) BauGB**	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen den Entwurf des oben genannten Bebauungsplans 0806, der sich aktuell in der öffentlichen Auslegung befindet. Als Jagdpächter dieser betroffenen Flächen, begründe ich meinen Einspruch wie folgt:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		1. Mangelnde Berücksichtigung des Artenschutzes und bestehender Wildwechsel. Das geplante Baugebiet durchschneidet eine seit Jahren etablierte und ökologisch wertvolle Wildtierroute (Wildwechsel). Die geplante [Bebauung / Einzäunung / Straße] blockiert diesen Wanderkorridor dauerhaft. Dies führt zu einer Zerschneidung von Lebensräumen und erhöht das Risiko von Wildunfällen im direkten Umfeld erheblich.	Die Einschätzung wird nicht geteilt. Der Artenschutz wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Es wird festgesetzt, dass die Zaunanlage mit Rehdurchlässen ausgestattet werden kann. Somit wäre der Wildwechsel weiterhin möglich. Ob solche Durchlässe integriert werden, kann auf Ebene des Bebauungsplanes nicht verbindlich festgesetzt werden.
		2. Fehlerhafte Abwägung der Umweltbelange: Im vorliegenden Entwurf wurden die Belange des Naturschutzes sowie die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bezüglich des Biotopverbunds nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Abwägung zu Lasten dieser wichtigen ökologischen Funktion ist fehlerhaft.	Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Funktion als Verbundachse mit anderen Lebensräumen wird berücksichtigt, in dem Rehdurchlässe ermöglicht und ein Bodenabstand des Zaunes von 15 cm festgesetzt werden. Somit ist die Fläche weiterhin für Tiere passierbar und die Verbundfunktion nicht beeinträchtigt.
		Forderung:	
		ich fordere Sie daher auf, die Planung zu überarbeiten. Es müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen **werden -** wie **beispielsweise** die **Freihaltung von Grünkorridoren, der Verzicht auf lückenlose Einfriedungen oder die Anpassung der Baugrenzen, um den bestehenden Wildwechsel dauerhaft zu sichern.**	Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Mit den Rehdurchlässen und dem festgesetzten Bodenabstand werden bereits Maßnahmen festgesetzt.
		Bitte lassen Sie mir eine Bestätigung über den Eingang dieser Einwendung sowie die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung durch den Gemeinderat zukommen.	Nach Abschluss des Verfahrens werden die Abwägungen zu den einzelnen Eingaben den Einwendern zugestellt.